



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN AUS DEM LANDKREIS UND DER VERWALTUNG

Besuch von Oberst Klaus Finck im Landratsamt Meißen

Austausch zum Einsatz der Bundeswehr in Ge- sundheitsamt und Elblandkliniken

Mitte Januar empfing Landrat Ralf Hänsel Oberst Klaus Finck, Kommandeur des Landeskommandos Sachsen, im Landratsamt Meißen zu einem Dienstaufsichtsbesuch. Dabei tauschten sich beide zur Unterstützung durch die Bundeswehr im Gesundheitsamt und in den Elblandkliniken während der Corona-Pandemie aus.

So waren im Gesundheitsamt des Landkreises Meißen im Zeitraum vom 8. November 2021 bis 14. Januar 2022 20 Soldatinnen und Soldaten zur Unterstützung bei der Datenerfassung und Kontaktnachverfolgung im Einsatz. Vom 15. November 2021 bis 26. Januar 2022 unterstützten je zwölf Soldatinnen und Soldaten an den Standorten in Riesa, Meißen und Radebeul die Elblandkliniken bei der Krankenhauslogistik, der Essensverteilung an Patientinnen und Patienten sowie bei Labortätigkeiten.

In einer ersten Gesprächsrunde mit Vertreterinnen und Vertretern des Elblandklinikums wurde über den bisherigen Verlauf dieses Einsatzes gesprochen. Auch mögliche zukünftige Bedarfe wurden diskutiert und Einsatzmöglichkeiten erörtert. Im Anschluss erfolgte der Aus-

tausch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes sowie des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen. Landrat Ralf Hänsel nutzte die Gelegenheit, der Bundes-

wehr erneut für die bislang geleistete Hilfe zu danken: „Das Entscheidende ist, dass die Soldatinnen und Soldaten immer sehr schnell und umfassend eingearbeitet sind und somit zügig eine

Entlastung in diesen angespannten Situationen herbeiführen. Darüber waren wir bei allen bisherigen Unterstützungseinsätzen sehr froh.“

Anja Schmiedgen-Pietsch



Dienstaufsichtsbesuch im Landratsamt: Oberstleutnant d. R. Klaus-Uwe Hauschild, Oberst Klaus Finck, Landrat Ralf Hänsel und Oberstleutnant Sören Mannel (v. r.)

Foto: Anja Schmiedgen-Pietsch

In eigener Sache

Liebe Leserinnen
und Leser,

zwar macht sprichwörtlich der Mai alles neu, wir aber starten im Februar mit frischem Wind. Sie sehen das Amtsblatt des Landkreises Meißen heute in einem neuen Erscheinungsbild: ein neues Logo, ein neues Farbbild, eine neue Schriftart. Seit 2008 hatte das bisherige Layout im Wesentlichen Bestand – immer mal wieder aufgefrischt mit kleineren Änderungen.

Das neue Logo auf der Titelseite oben links werden Sie zukünftig nicht nur auf Briefen des Landratsamtes, sondern auch in den unterschiedlichen Publikationen, wie Flyern und Broschüren, finden. Eine solche Umsetzung geht in kleinen Schritten voran. Wir werden diese Schritte in den kommenden Monaten gehen. So wird auch der Internetauftritt des Landkreises Meißen in naher Zukunft in einem neuen modernen Layout erscheinen. Die Arbeiten im Hintergrund laufen auf Hochtouren.

Nun können wir alle uns erst einmal an das neue „Aussehen“ des Amtsblattes gewöhnen. Unverändert sind die Inhalte: wichtige Bekanntmachungen sowie interessante Informationen aus dem Landkreis und aus der Arbeit des Landratsamtes.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr Landrat
Ralf Hänsel

Coronaschutzimpfung

Für Erst-, Zweit- und die sogenannte „Booster“-Impfung können sich Impfwillige an ihren Haus-, Betriebs- oder Kinderarzt wenden. Ergänzend stehen folgende Möglichkeiten im Landkreis bereit:

- Kommunale Impfstellen in Coswig, Großenhain, Radebeul und Riesa
- Impfpunkte in den Elblandkliniken in Meißen, Radebeul und Riesa
- Mobile Impfteams
- Staatliche Impfstellen – betrieben durch das DRK in Meißen und Radeburg

Alle Informationen und Details unter www.kreis-meissen.org/15946.html.

Analoge Arbeiten für die digitale Schule

Der Landkreis Meißen hat als Schulträger im Jahr 2020 eine Zuwendung zum Digitalpakt Schule in Höhe von rund 2,48 Mio. Euro vom Freistaat Sachsen erhalten. Weitere rund 240.000 Euro gibt der Landkreis aus eigenen Mitteln hinzu. Mit diesem Geld kann die gute digitale Ausstattung der Berufsschulzentren (BSZ) in Meißen, Radebeul, Riesa und Großenhain, an den Förderschulen (FoS) sowie am Geschwister-Scholl-Gymnasium in Nossen weiter ausgebaut werden.

Zur Umsetzung der Digitalisierung laufen, teilweise begonnen mit Fördermitteln aus dem Programm Brücken in die Zukunft, in den Schulen des Landkreises seit Sommer 2019 entsprechende Baumaßnahmen. Gebaut wird immer hauptsächlich in den Sommerferien, um so den Schulbetrieb nur minimal zu beeinträchtigen. Denn Digitalisierung bedeutet nicht, einfach eine interaktive Tafel aufzuhängen. Vorab sind zahlreiche Gewerke im Einsatz, um die Voraussetzungen zu schaffen, so beispielsweise Elektriker und Trockenbauer. In den Sommerferien 2021 wurden an folgenden Standorten weitere Teilsanierungen durchgeführt:

- BSZ Großenhain – Standort Heinrich-Heine-Straße
- BSZ Großenhain – Standort Industriestraße (3. Bauabschnitt)

- BSZ Meißen-Radebeul – Standort Meißen, Haus B (1. Bauabschnitt)
- BSZ Meißen-Radebeul – Standort Radebeul, Altbau (2. Bauabschnitt)
- BSZ Riesa – Haus 5 und 6 (2. Bauabschnitt)
- Fös Meißen – Haus A (1. Bauabschnitt)
- Fös Radebeul (1. Bauabschnitt)
- Förderzentrum Coswig – Standort Spitzgrund (1. Bauabschnitt)
- Gymnasium Nossen – Haus 1 (2. Bauabschnitt)

Die IT-Infrastruktur wurde auf einen aktuellen Stand gebracht, so dass die Schulen für die Anbindung an das Glasfasernetz startbereit sind. Weiterhin wurden pädagogisch genutzte Räume mit Access Points ausgestattet, so dass die Schulen nun flächendeckendes WLAN besitzen. In den Klassenräumen werden nach Abschluss der Arbeiten 71 interaktive Tafeln und 50 Displays installiert sein. Insgesamt wurden dabei 470.000 Euro in die Ausstattung investiert.

Wie in vielen anderen Bauvorhaben waren die Arbeiten während der Bauphase immer wieder aufgrund von Lieferengpässen für Bauholz, Kabelkanäle, Switches, interaktive Tafeln und Displays eingeschränkt. Jedoch konnten durch eine enge Abstimmung zwischen dem Amt für Hochbau und Liegenschaften, den Planungsbüros, Architekten und den Schulen schnell Lösungen gefunden werden.

Bereits jetzt geht der Blick für die Fortsetzung der bauli-

chen Maßnahmen zur Umsetzung des Digitalpaktes auf die Sommerferien 2022. Dann sind die nächsten Teilsanierungen an folgenden Standorten geplant:

- BSZ Meißen-Radebeul – Standort Meißen, Haus A (2. Bauabschnitt)
- BSZ Meißen-Radebeul – Standort Radebeul, Neubau (3. Bauabschnitt)
- BSZ Riesa – Haus 1, 2 und 3 (3. Bauabschnitt)
- Fös Meißen – Anbau und Verbindungsgebäude (2. Bauabschnitt)
- Fös Radebeul (2. Bauabschnitt)
- Förderzentrum Coswig – Standort Spitzgrund (2. Bauabschnitt)
- Förderzentrum Coswig – Standort Sörnewitz
- Förderzentrum Priestewitz
- Gymnasium Nossen – Haus 3 (3. Bauabschnitt)

Mit den Baumaßnahmen in den Sommerferien 2022 werden an nahezu allen Standorten die Arbeiten komplett abgeschlossen werden können. Damit sind die Grundlagen geschaffen, damit den Lehrerinnen und Lehrern sowie den Schülerinnen und Schülern moderne Lehr- und Lernbedingungen zur Verfügung gestellt und damit ausgezeichnete Ausbildungsbedingungen geboten werden können.

Anja Schmiedgen-Pietsch



Neue interaktive Tafel im BSZ in Großenhain

Foto: Kreisschul- und Kulturamt

Neubau einer Förderschule in Radebeul mit Architektenwettbewerb

Der Landkreis betreibt derzeit insgesamt neun Schulen an verschiedenen Standorten. Darunter finden sich vier Förderschulen, drei Berufsschulzentren, eine Fachschule sowie ein Gymnasium.

Am 30. September 2021 beschlossen die Mitglieder des Kreistages Meißen den Neubau einer Förderschule neben dem bisherigen Standort der viel zu klein gewordenen Anne-Frank-Schule in Radebeul. Der Neubau erfolgt auf dem an der Meißner Straße gelegenen Nachbargrundstück des bisherigen Standortes. Alle Schülerinnen und Schüler der Anne-Frank-



Der zukünftige Standort der Anne-Frank-Schule in Radebeul aus der Luft

Foto: Amt für Hochbau und Liegenschaften

Schule werden zukünftig in den Neubau einziehen.

Die Hauptbauzeit wird in den Jahren 2025 und 2026 liegen, wobei bereits Ende 2024 mit den Arbeiten begonnen werden soll. Der Umzug der Schülerinnen und Schüler ist im Jahr 2027 geplant.

Aktuell ist ein Architektenwettbewerb gestartet, welcher der Findung des besten Entwurfs für die Gebäude- und Freianlagenplanung dient. Der Aufruf zur Teilnahme ist bereits auf der Vergabeplattform veröffentlicht und abrufbar.

Amt für Hochbau und Liegenschaften

„Einmal umtauschen bitte ...“

Zur Bilanz 2021 des Sachgebietes Fahrerlaubnisse im Kreisverkehrsamt

Das Kreisverkehrsamt vereint die Sachgebiete Kfz-Zulassung, Fahrerlaubnisse sowie Straßen-, Güter- und Personenverkehr. Traditionell ist die Arbeit in den beiden ersten Sachgebieten von einem hohen Publikumsverkehr gekennzeichnet. Aufgrund der Umtauschpflicht für Führerscheine war das Publikumsaufkommen 2021 im Sachgebiet Führerscheine besonders hoch. Eine Bilanz für das zurückliegende Jahr bietet für alle drei Sachgebiete interessante Zahlen – in dieser Ausgabe zunächst für die Führerscheinstelle.

Im Publikumsbereich des Sachgebietes wurden 2021 13.303 Vorgänge in Fahrerlaubnisangelegenheiten bearbeitet. Allein 7.645 Führerscheinumstellungen von deutschen Papierführerscheinen in gültige befristete EU-Kartenführerscheine schlugen 2021 zu Buche. Die enorm gestiegene Zahl gegenüber dem Vorjahr (2020: 1.422) ist der Umtauschpflicht der Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958 geschuldet.

Auch wenn der Umtausch der Papierführerscheine 2021 bestimmend war, galt es weitere wichtige Vorgänge zu bearbeiten, darunter:

- 1.075 Führerscheinverlängerungen der Klasse C/CE und D/DE



Oft genutzt in 2021 – das Terminal zur Vorgangswahl im Kreisverkehrsamt

Foto: A. Schmiedgen-Pietsch

- 379 Ersatzausstellungen aufgrund von Verlust oder Diebstahl
- 152 ausländische Führerscheinumtausche
- 178 Ausstellungen internationaler Führerscheine
- 142 Anordnungen gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen für Fahranfänger innerhalb der Probezeit – 130 Anordnungen zum Aufbauseminar und zwölf Verwarnungen
- 907 Anträge für das „Begleitende Fahren mit 17“ – davon wurde in 775 Fällen

die Fahrerlaubnis bis Jahresende erteilt

- 332 Anträge zur Fahrerlaubnis „AM (Moped) mit 15 Jahren“ – davon wurde in 297 Fällen die Fahrerlaubnis bis Jahresende erteilt

- 89 Erteilungen einer erstmaligen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sowie 109 Verlängerungen von Inhabern eines Personenbeförderungsscheines

Als zusätzliche Schwerpunktaufgaben kamen hinzu:

- 140 Fahrerlaubnisentzüge

aufgrund von Alkohol- und Drogendelikten

- 244 Mitteilungen zu Drogenmissbrauch von Fahrzeugführern im Straßenverkehr

- 85 freiwillige Verzichte auf die Fahrerlaubnis durch Kraftfahrer wegen ähnlicher Vorgänge oder aufgrund gesundheitsbedingter Nichteignung

- 223 Wiedererteilungen der Fahrerlaubnis nach vorangegangenen Entzug

- 454 Anordnungen fahreignungsüberprüfender Maßnahmen für Alkohol-, Drogen und Punkteauffälligkeiten

Im Rahmen des seit 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Fahreignungs-Bewertungssystems wurden 2021

- 122 Ermahnungen (4-5 Punkte) und
- 45 neue Verwarnungen (6-7 Punkte) durch die Behörde ergriffen sowie
- acht direkte Entzüge aufgrund des Überschreitens der Punktemarke von 8 vorgenommen.

Darüber hinaus wurden 431 Fahrverbote wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen angezeigt. Der Anteil ungeeigneter Kraftfahrer ist im Verhältnis zum Vorjahr gleichgeblieben.

Die Bilanz für die Sachgebiete Kfz-Zulassung sowie Straßen-, Güter- und Personenverkehr (SGPV) für das Jahr 2021 wird in der März-Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Meißen am 9. März 2022 erscheinen.

Kreisverkehrsamt

Bereits über 2.700 neue Haltestellen- schilder in der Region

Seit Sommer 2019 läuft die schrittweise Installation neuer Haltestellenschilder für den regionalen Busverkehr in den Verkehrsverbänden Oberlausitz-Niederschlesien ZVON und Oberelbe (VVO). Gemeinsam mit den regionalen Verkehrsunternehmen und dem Freistaat Sachsen werden 7,5 Millionen Euro in die flächendeckende Erneuerung der Fahrgastinformation investiert. Inzwischen sind über 2.700 Schilder, ein Drittel, getauscht.

„Die neuen Schilder sind das gemeinsame Gesicht von ZVON und VVO in der Region und machen insbesondere für Gelegenheitsnutzer die Orientierung leichter“, betont Burkhard Ehlen, Geschäftsführer des VVO. „Die größeren Tafeln bieten mehr Platz für Informationen zu Liniennummern und Ziel.“ Zusatzinformationen zu Anruf-Linienangeboten und Gute-Nacht-Linien finden auf den Tafeln ebenfalls Raum. Mit den neuen Schildern wird der Nahverkehr zudem deutlich sichtbarer: Die neuen Masten, die mit Unterstützung der Kommunen errichtet werden, sind einheitlich blau gestaltet. „Viele Noch-Autofahrer sind überrascht, wie viele Zustiegsmöglichkeiten der Busverkehr bietet“, so Burkhard Ehlen weiter. Im Landkreis Meißen, in der Stadt Hoyerswerda sowie im südlichen Landkreis Görlitz ist die Umrüstung bereits in weiten Teilen abgeschlossen. Derzeit laufen die Vorbereitungen für den Tausch in der Sächsischen Schweiz sowie, nach dem Start des neuen Busnetzes, in zahlreichen Gebieten des Landkreises Bautzen.

Im Zuge des Projektes werden über 6.000 Schilder im gesamten VVO-Verbundgebiet und 3.300 im benachbarten ZVON erneuert. Insgesamt werden 7,5 Millionen Euro in den Tausch der zum Teil 30 Jahre alten Schilder investiert, davon fünf Millionen im VVO. Der Freistaat Sachsen trägt 75 Prozent der Kosten.

VVO

Zahlen und Fakten zum Führerscheinumtausch

Ursprünglich waren im Datenbestand des Landratsamtes Meißen für den Umtausch der Jahrgänge 1953 bis 1958 insgesamt 14.928 Papierführerscheine erfasst. Diese Zahl umfasst jedoch nur Führerscheine, die auch durch das Landratsamt Meißen und die vorherigen Altkreise Riesa, Großenhain, Meißen und Dresden Land ausgestellt worden sind. Die Zahl beinhaltet allerdings auch diejenigen Führerscheine, die womöglich durch Wegzug nunmehr in einen anderen Zuständigkeitsbereich fallen.

Mit Ablauf der Umtauschfrist (19. Januar 2022) sind von diesen Führerscheinen 5.352 Umstellungen in einen neuen

befristeten Kartenführerschein erfolgt. 9.576 Führerscheine sind damit noch tauschpflichtig.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 19. Januar 2022 wurden durch die Fahrerlaubnisbehörde jedoch insgesamt 8.503 Papierführerscheine umgestellt. Die Differenz von 3.151 umfasst die Führerscheine von Fahrerlaubnisinhabern, deren Führerscheine von auswärtigen Behörden ausgestellt wurde und die nunmehr im Landkreis Meißen wohnen (teils durch Zuzug oder auch aufgrund der Neuordnung im Rahmen der stattgefundenen Kreisgebietsreformen).

Nach einer Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 19. Januar 2022 gilt für noch nicht umgetauschte Führerscheine aus dem betroffenen Zeitraum: „Die Innenministerkonferenz (IMK) hat am 17. Januar 2022 beschlossen, dass Verstöße gegen die Umtauschpflicht alter Führerscheine angesichts der aktuellen Belastungen durch die Corona-Pandemie vorerst nicht sanktioniert werden sollen. Das an sich fällige Verwarnungsgeld in Höhe von 10 Euro wird von der Polizei also nicht erhoben. Davon betroffen sind alle Fahrerlaubnisinhaber der Geburtsjahre 1953 bis 1958 mit alten Papierführerscheinen, die bis zum 31.

Dezember 1998 ausgestellt wurden. Entgegen anderslautender Pressemitteilungen ist eine Verlängerung der Umtauschfrist um ein halbes Jahr dagegen nicht beschlossen worden. Die zugrundeliegende Fahrerlaubnis bleibt trotz Umtauschpflicht unberührt.“

Für die ab 20. Januar 2022 mit dem Umtausch beginnenden nächsten Jahrgänge 1959 bis 1964 sieht der Datenbestand 16.779 Altführerscheine vor. Eine Anzahl der „Wegzüge“ sowie auswärtigen Führerscheine, die ebenfalls für diesen Zeitraum zum Umtausch anstehen, kann nicht beziffert werden. Die Umtauschfrist für diese Führerscheine endet am 19. Januar 2023.

Erste Zwischenbilanz zur Fachkräftemesse

Die Organisatoren der ersten Fachkräftemesse im Landkreis Meißen, initiiert vom kommunalen Jobcenter gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH, haben eine sehr positive Zwischenbilanz gezogen.

Bereits zum Messeauftakt am 27. Dezember 2021 wurden 539 Besucherinnen und Besucher gezählt. Bis zum 13. Januar 2022 summierten sich die Besucherzahlen auf rund 4.100. Die meisten Zugriffe erfolgen über das Smartphone und zeitlich am späten Vormittag von 10:00 bis 11:00 Uhr sowie abends zwischen 20:00 und 21:00 Uhr.

Des Weiteren gab es im ausgewerteten Zeitraum vom 27. Dezember 2021 bis 13. Januar 2022 erfreulicherweise rund 5.000 Klicks auf Stellenangebote und Unternehmensinformationen bzw. 12.807 Seitenansichten insgesamt mit unterschiedlichen Interaktionen, zum Beispiel angesehenen Prospekten, Firmenvideos oder genutzten Kontaktmöglichkeiten.

An der Fachkräftemesse „Kommen & Bleiben – MEine ReGion“ nahmen 50 Unternehmen und Institutionen der verschiedensten Branchen als Aussteller teil und informierten zu ihrem Stellenangebot. Daneben präsentierten sich der Landkreis Meißen und seine 28 Städte und Gemeinden mit Kurzporträts, Daten und Fakten zu Bildungsangeboten, Kinderbetreuung, Wohnen sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen.

Mit der Messe sollte auf die mittlerweile geänderten und verbesserten Rahmenbedingungen zum Leben und Arbeiten im Landkreis Meißen hingewiesen und die Lust geweckt werden, über eine Rückkehr in das „alte“ Zuhause nachzudenken bzw. Wohn- und Arbeitsort wie-

der näher zueinander zu bringen. Eingeladen waren vor allem Pendler und Rückkehrer, aber auch Absolventen, Neueinsteiger, Berufsanfänger oder einfach an einem Jobwechsel Interessierte.

Der Messetermin für das Jahr 2022 steht mit dem 27. Dezember bereits fest. Aktuell finden interne Auswertungen – auch anhand der eingereichten Feedbackbögen statt – sodass Hinweise zur Verbesserung bei der nächsten Veranstaltung berücksichtigt werden können. Eine entsprechende Kontaktmöglichkeit besteht nach wie vor über die E-Mail-Adresse: fachkraefte-messe@kreis-meissen.de oder an den Arbeitgeberservice im Jobcenter, Daniel Grafe (Telefon: 03521 725-4610). Im Februar wird es hier auch noch einmal eine gezielte Feedbackaktion für die Unternehmen geben.

Die Fachkräftemesse „Kommen & Bleiben – MEine ReGion“ führt der Landkreis Meißen in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH, der Industrie- und Handelskammer Dresden/Regionalstelle Riesa, der Handwerkskammer Dresden, der Kreishandwerkerschaft Region Meißen und der Agentur für Arbeit Riesa durch.

Jobcenter

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

**FACHKRÄFTE
ALLIANZ**

Landkreis
Meißen
Kommen und Bleiben
**MEINE
REGION**

Ideen zur Fachkräftesicherung gefragt!



Regionale Fachkräfteallianz im Landkreis Meißen startet Projektauftrag

Die regionale Fachkräfteallianz des Landkreises Meißen fördert Projekte zur Fachkräftegewinnung und -sicherung im Landkreis. Zuwendungsempfänger können Kommunen und weitere Träger (natürliche Personen, juristische Personen oder Personvereinigungen) sein.

Abgabeschluss für Projektanträge ist der 15. März 2022.

Förderschwerpunkte sind unter anderem:

- die Fachkräftesicherung unter den Bedingungen des digitalen Wandels,
- Fachkräftekampagnen und -veranstaltungen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Etablierung von Branchen- und Unternehmensverbänden,
- Maßnahmen zur Kooperation von Hochschule und Wirtschaft,
- Studien- und Handlungskonzeptionen in Bezug auf die Fachkräftesicherung.

Weitere Informationen finden Interessierte im Projektauftrag auf der Internetseite

der Fachkräfteallianz unter www.kreis-meissen.de/12585.html. Für Auskünfte steht Susann Lenz als Geschäftsführendes Mitglied telefonisch 03521 725-4602 oder per E-Mail: JC.Fachkraefteallianz@kreis-meissen.de gern zur Verfügung.

Zusätzliche Informationen und Downloads der für die Einreichung erforderlichen Unterlagen können auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank www.sab.sachsen.de (Eingabe des Suchbegriffes „Fachkräftenrichtlinie Teil B Ziffer I“) abgerufen werden.

Regionale Fachkräfteallianz

Achtung Kontrolle

Das Landratsamt Meißen ertüchtigt aktuell die im Landkreisgebiet vorhandenen Standorte stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen. Nach dem erfolgten Rückbau der bisher gemieteten Altanlagen im Altlandkreisgebiet Meißen entstanden die ersten neuen Standorte in Moritzburg – Ortsteil Auer – und in Klipphausen – Ortsteil Wildberg. Die Messanlage in Wildberg wurde am 17. Januar 2022 in Betrieb genommen. Für die Neuanlage in Röderaue/Ortsteil Frauenhain waren Ende Januar die Tiefbauarbeiten und der Aufbau der Messanlage erledigt. Die Inbetriebnahme war für den 1. Februar 2022 vorgesehen. Der Neuaufbau wird parallel zu den später abzubauenden Eigentumsanlagen des Altlandkreises Riesa-Großenhain durchgeführt.



Die neue Geschwindigkeitsmessanlage im Klipphausener Ortsteil Wildberg

Foto: Kreisordnungsamt

Hierfür hat die Feinprojektierung durch die Herstellerfirma begonnen, die Stromanschlüsse werden überprüft. Danach erfolgen die entsprechenden Tiefbau- und Errichtungsmaßnahmen. Bei den ursprünglich im Einsatz befindlichen Anlagen erfolgte die Messung mittels einer Straßensensorik (sogenannte Schleife), die nun durch die technisch modernere Lasermesstechnik ersetzt wird. Damit wird ein Eingriff in den Straßenkörper nicht mehr erforderlich, was sich auch für den Straßenaufbau als vorteilbringend auswirkt. Die neuen Anlagen sind für die Überwachung jeweils beider Fahrtrichtungen eingerichtet, die Inbetriebnahme des jeweiligen Standortes ist nach Abschluss der Montagearbeiten vorgesehen.

Kreisordnungsamt

Ausflugstipps im Landkreis Meißen

Die nachfolgenden Freizeittipps stehen unter dem Vorbehalt kurzfristiger Absagen und Änderungen. Für alle Angebote empfiehlt es sich vorher beim Veranstalter über die geltenden Regeln zum Schutz der Gesundheit zu informieren.

Schloss Moritzburg

Die Winterausstellung „3 Haselnüsse für Aschenbrödel“ ist bis 27. Februar 2022 täglich geöffnet. Sie lockt mit originalen Exponaten, Kostümen und faszinierenden Requisiten sowie fünf neuen Ausstellungsräumen ins Schloss Moritzburg. Zeitfenstertickets können unter www.schloss-moritzburg.de erworben werden.

Aschenbrödel-Fans dürfen sich bereits heute auf eine Freilichtaufführung vom 24. Juni bis 10. Juli 2022 auf der Nordterrasse des Schlosses Moritzburg freuen. Als Open-Air-Musical entführen die Landesbühnen Sachsen mit zauberhaften Melodien, Ballkleidern und Pferden in ein unvergessliches Erlebnis. Tickets sind an der Theater-

kasse unter Tel. 0351 8954214 oder im Internet unter www.landesbuehnen-sachsen.de erhältlich.

Albrechtsburg Meißen

Die Albrechtsburg ist seit 5. Februar 2022 für Besucherinnen und Besucher geöffnet. Zeitfenstertickets unter <https://shop.schloesser-land-sachsen.de>

Stadtmuseum Meißen

Augen reiben oder lieber zuhalten? Vom Balkan bis Berlin, vom Orient bis an die Ostsee: Der Sandmann hat einen spektakulären Fuhrpark von über 300 Fahrzeugen für seine Reisen. Diese Gefährte stehen im Mittelpunkt der Ausstellung „In 10 Minuten um die Welt! – Der Sandmann unterwegs“. Sie ist bis 27. Februar 2022 im Stadtmuseum Meißen zu sehen.

Landesbühnen Sachsen

Die Landesbühnen Sachsen in Radebeul informieren auf www.landesbuehnen-sachsen.de über das Theaterprogramm für Groß und Klein.



Rumpelstilzchen

Foto: Kulturzentrum Großenhain

Karl-May-Museum

Das Karl-May-Museum in Radebeul auf der Karl-May-Straße 5 ist ganzjährig von Dienstag bis Sonntag 10 bis 18 Uhr geöffnet. Am 18. Februar 2022 um 18.30 Uhr findet eine Lesung mit Musik statt: „Die Freundschaft zwischen den deutschen Siedlern und den Indianern in Texas als Inspiration für Karl May“ von Barbara Ortwein (Prag). An den Sonntagen, 20. und 27. Februar 2022 um 14 Uhr lädt das Museum

zur Familienführung „Winnetou, Yakari & Co.“ ein. Am 26. und 27. Februar 2022 um 10.30 Uhr beginnen Wochenend-Erlebnisrundgänge mit Karl May „Damals, als ich Old Shatterhand war ...“ Anmeldungen sind bis zum jeweiligen Freitag vor der Führung möglich unter info@karl-may-museum.de oder telefonisch unter 0351 8373010. Weitere Informationen unter www.karl-may-museum.de.

Kulturzentrum Großenhain

Am 12. Februar 2022 um 15 Uhr lädt das Marionettentheater Dombrowsky mit dem Märchen „Rumpelstilzchen“ (ab fünf Jahren) in das Kulturzentrum Großenhain ein. Am 26. Februar 2022 um 15 Uhr sind Pittiplatsch und seine Freunde im Kulturzentrum: „Pittiplatsch der Liebe hat Geburtstag“. Weitere Informationen unter www.kulturzentrum-grosenhain.de oder Tel. 03522 505555.

Stadtmuseum Riesa

Mit der Sonderausstellung „Geschichten über den Tod hinaus – die Gräfte in der Klosterkirche Riesa“ liefert das Stadtmuseum überraschende Erkenntnisse zur Entwicklung Riasas, vom Kloster zum Rittergut, zu den beigesetzten Adelsfamilien, ihrem Totenbrauchtum und ihrer Lebensweise. Die Ausstellung im Haus am Poppitzer Platz wurde bis zum 27. März 2022 verlängert. Weitere Informationen unter Tel. 03525 659300.

Doris Käthner

PETTERSSON UND FINDUS
KINDERSTÜCK NACH DEN BÜCHERN VON SVEN NORDQUIST
AB 1. JUNI

GALA
GALA ZUR ERÖFFNUNG DER FELSENBUHNIEN FESTSPIELE 2022
5. & 6. JUNI

WEST SIDE STORY
NACH EINER IDEE VON JEROME ROBBINS
PREMIERE: 24. JUNI

DAS KALTE HERZ
MÄRCHEN VON WILHELM HAUFF
PREMIERE: 15. JULI

JEDERMANN
DAS SPIEL VOM STERBEN DES REICHEN MANNES
SCHAUPIEL VON HUGO VON HOFMANNSTHAL
PREMIERE: 4. AUGUST

DER FLIEGENDE HOLLÄNDER
ROMANTISCHE OPER VON RICHARD WAGNER
PREMIERE: 21. AUGUST

CARMINA BURANA
CANTIONES PROFANAE VON CARL ORFF
3. SEPTEMBER

DREI HASELNÜSSE FÜR ASCHENBRÖDEL
Musical (ab 5 Jahre) | Katrin Lange (Buch), Edith Jeske (Liedtexte), Thomas Zaufke (Musik), Karel Svoboda (Filmmusik) – UA –
24.06. – 10.07.2022 | Schloss Moritzburg

TICKETS unter
www.landesbuehnen-sachsen.de
sowie an allen bekannten VVK-Stellen

Elbland Philharmonie Sachsen goes digital

Die Musikerinnen und Musiker der Elbland Philharmonie Sachsen haben in der nun fast zweijährigen Corona-Pandemie bereits verschiedene Wege beschritten, um die Musik zu den Menschen im Landkreis Meißen – und darüber hinaus – zu bringen. Man denke da beispielsweise an die Kurzkonzerte vor Alten- und Pflegeeinrichtungen im Winter und Frühling des vergangenen Jahres. Aber auch digital ist die Elbland Philharmonie Sachsen unterwegs. Wir sprachen mit Geschäftsführerin Carola Gotthard.

Wie entstand die Idee für die digitalen Konzerte? Wo werden diese aufgezeichnet?

Die Idee entstand bereits im allerersten Lockdown, um unseren Konzertbesuchern auch zu Hause Unterhaltung bieten zu können und nicht in Vergessenheit zu geraten. Bei der Wahl der Drehorte haben wir darauf geachtet, im gesamten Spielgebiet zu Gast zu sein, um den Zuschauern den einen oder anderen Konzertetort vorzustellen, den sie vielleicht noch nicht kennen. So entstand die Reihe „Unterwegs mit den Elbland Philharmonikern“.

Welche kostenfreien Konzerte sind bereits entstanden?

In der Reihe „Unterwegs mit den Elbland Philharmonikern“ ist das Kammermusikensemble „Elblandquartett“ unserer Konzertmeisterin Yoko Yamamura-Litsoukov mit ganz klassischen Werken zu Gast im wunderschönen Jagdschloss Graupa. Moderiert wird das Konzert von Patrick Rohbeck und untermauert von beeindruckenden Drohnen-Aufnahmen des Konzertsortes und der Wagner-Gedenkstätten.

Die Schlagwerker Hendrik Gläßer und Stefan Köcher gehen mit Peter Kube auf „Eine musikalische Kreuzfahrt“ rund um die Welt, aufgenommen in der Kulturscheune des Rittergutes Limbach bei Wilsdruff. Dieses humorvolle Konzert ist besonders geeignet für Freunde der Unterhaltungsmusik, Peter Kube als Erzähler nimmt dabei die beliebten Kreuzfahrten bzw. deren Reisende gehörig aufs Korn. „Unterwegs“ sind wir in dieser Reihe auch mit dem gro-



Sängerin Sonja Westermann vor dem Orchester zum Weihnachtskonzert

Foto: C. Hübschmann

ßen Orchester und den Herren des Zwingertrios (Tom Pauls, Peter Kube und Jürgen Haase) mit dem Programm „Jawoll, meine Herrn“. Im Kulturschloss Großenhain spielt das Orchester ein Programm für Fans des Zwingertrios und der Musik aus der Zeit von Heinz Rühmann und Hans Moser. Das ist natürlich sehr witzig geworden. Anlässlich der traditionellen Festtage Ostern und Weihnachten hat das Orchester zwei Konzerte aufgenommen, die beide auf unserer Homepage zu sehen sind: Das Sonderkonzert „Wenn der Frühlingszauber sich entfacht“ enthält neben der Konzertaufnahme speziell dafür angefertigte, beeindruckende Luftaufnahmen eines Drohnenfluges über das Spielgebiet des Orchesters entlang der Elbe: beginnend in Bad Schandau über Pirna, Radebeul, Meißen, Diesbar-Seußlitz bis nach Riesa. Die Drohne beendet ihren Flug während der Konzertaufnahme und landet im Fenster des Probensaals des Orchesters am Riesaer Hafen.

Zur Weihnachtszeit hat die Elbland Philharmonie Sachsen ihre Zuschauerinnen und Zuschauer ins Erzgebirge entführt und spielt im festlich dekorierten Zentralgasthof Weinböhl ihr Weihnachtskonzert. Unter dem Titel „In der guten Stube“ erklingen Werke aus der Zeit des Biedermeier bis in die klassische Moderne. Gemeinsam mit dem Solisten an der Zither, Thomas Baldauf, spielen die Musikerinnen und Musiker auch eine Suite über erzgebirgische Weih-

achtsmelodien. Die charmante Sopranistin Sonja Westermann führt als Moderatorin durch das Programm. Es sind also insgesamt fünf Konzertaufnahmen entstanden.

Neben den kostenfreien Konzerten gibt es auch die Online-Weinprobe: Was kann man sich darunter vorstellen?

Musik und Wein ergänzen sich, sind purer Genuss. Da es seit 2020 nur noch in den Sommermonaten möglich war, unsere beliebte Classic-Lounge in der Winzergenossenschaft Meißen fortzuführen, haben wir uns entschlossen, sogenannte „Online-Weinproben“ zu produzieren.

Erhältlich sind diese direkt in der Vinothek der Winzergenossenschaft Meißen auf dem Bennoweg in Meißen (Telefon 03521 780970) oder über den Online-Shop www.winzer-meissen.de.

Eine Weinprobe beinhaltet drei Flaschen Wein (3x0,7 l) im Schmuckkarton, ein Programmheft mit Informationen zum musikalischen Programm und zu den enthaltenen Weinen sowie den Freischaltcode. Abrufbar ist das Video der Weinprobe unter www.elbland-philharmonie-sachsen.de

Inzwischen sind drei Ausgaben der „Online-Weinprobe mit Freunden“ verfügbar. Der Titel soll darauf hinweisen, dass die Anzahl der Teilnehmenden nicht begrenzt ist, man kann sich natürlich mehrere Flaschen Wein kaufen und das Video mit vielen Freunden anschauen. Anders

als bei den meisten Weinproben dieser Art kann man das Video mehrmals ansehen, da es sich um eine Aufzeichnung und nicht um eine Live-Sendung handelt. Die Weinproben werden inzwischen auch über das Portal www.deutscheweine.de erworben.

In der Weinprobe „Trinke, Liebchen, trinke schnell“ führen Lisa-Marie Queiser, Ortweinkönigin von Diesbar-Seußlitz, und Ekkehard Klemm, Chefdirigent und bekennender Weinliebhaber, durch das Programm des Duos celloKONTRAbass (Norbert Schröder und Andreas Dude) und verkosten mit den Zuschauern drei Weinsorten der Sächsischen Winzergenossenschaft. In „Ilses Weinprobchen“ probiert Tom Pauls alias Ilse Bähnert gemeinsam mit Lisa-Marie Queiser Ilses Lieblingsweine und Sekt – musikalisch begleitet vom stellvertretenden Konzertmeister Thomas Liebeskind an der Violine und Chefdirigent Ekkehard Klemm am Flügel. Diese Weinprobe ist ein absolutes MUSS für alle Fans der sächsischen Rentnerin Frau Bähnert, die natürlich auch ihren Eierlikör mit in die Winzergenossenschaft gebracht hat.

Die neuste Weinprobe „Wahrhaft königlich!“ ist erst seit Januar 2022 erhältlich. Bärbel Schurr, Weinkönigin a.D. führt gemeinsam mit dem Sänger, Schauspieler und Entertainer Patrick Rohbeck durch das Programm, der als letzter Sachsen-König Friedrich August III. eine der wohl legendärsten royalen Persönlichkeiten Sachsens darstellt. So wird diese Weinprobe zu einem wahren Parforceritt durch die Geschichte von „königlichen Weinbergen“, royalen Fettöpfchen, majestätischen Eskapaden sowie „königlichen Tropfen“, begleitet vom Ensemble „FOURtissimo“ & Gästen der Elbland Philharmonie Sachsen.

Auch für Kinder gibt es immer wieder passende Angebote. Welche sind das?

Für die Jahre 2020 und 2021 hatte die Elbland Philharmonie Sachsen die Realisierung von zwei neuen Kinderkonzerten geplant: das Spielplatzkonzert, das wir nur einmal in Meißen aufführen konnten, und das Kuschelkonzert für Kinder von null

bis drei Jahren. Stattdessen haben wir in Kooperation mit „Babykonzerte Dresden“ das „WINTER-KUSCHELKONZERT FÜR DIE ALLERKLEINSTEN: Der Igel und das Weiß“ im Tom-Pauls-Theater in Pirna aufgenommen. Der Link wurde an alle Kindereinrichtungen versandt, in denen unsere Musikerinnen und Musiker in den vergangenen Jahren zu Gast waren. Mit klassischer Musik, gespielt von vier Instrumenten, Klezmer und einem wunderschönen Kinderlied soll den Kleinsten ein Lächeln ins Gesicht gezaubert werden. Ob gemeinsam in der KiTa oder mit den Eltern Zuhause – das 20-minütige Konzert lädt ein zum Mittanzen und zum Träumen.

Außerdem gibt es auf der Homepage des Orchesters noch das „Musikalische Märchenrätsel“ zu sehen, das im Sommer in Meißen produziert wurde und für Kinder von vier bis sieben Jahren geeignet ist.

Der Wunsch für 2022 ist einfach: endlich wieder live spielen. Welche Vorhaben sind geplant? Sind noch weitere digitale Angebote in Vorbereitung?

Wir würden uns freuen, endlich wieder als großes Orchester ohne Einschränkungen und ohne Abstände spielen zu dürfen. Daher haben wir bis auf eine weitere Online-Weinprobe – zunächst keine weiteren digitalen Angebote in Vorbereitung.

Unser aktuell größtes Projekt wird am 7. Mai 2022 in der Stadthalle Stern in Riesa Premiere feiern: „Legend of HipHop“ ist ein Sonderkonzert mit Breakdance- und HipHop-Titeln, arrangiert für klassisches Orchester. Dabei sein werden sieben Tänzer aus dieser Szene, zwei Beatboxer, zwei Rapper und die Kinder der Arche Meißen. Finanziert wird unsere Idee aus dem Förderprogramm „Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“, worauf wir sehr stolz sind.

Die kostenfreien Konzerte der Elblandphilharmonie Sachsen sind auf der Webseite <https://elbland-philharmonie-sachsen.de> bzw. dort in der Videothek zu finden.

Wir danken für das Gespräch.

Anja Schmiedgen-Pietsch



Zweiundzwanzigste Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

vom 21. Januar 2022

Der Landkreis Meißen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und weitere enge Kontaktpersonen, die sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern müssen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.5 Im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten folgende Personen als **immunisiert** und von der Absonderung als Kontaktperson befreit:
 - für den Zeitraum von 90 Tagen:
 - a) „**zweifach geimpft**“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren von Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung

erforderlich ist, bestehen. Die Impfung mit Johnson und Johnson gilt als eine Impfung und nicht als vollständige Impfung. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis.

b) „**genesen**“: Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag und die nicht abgesondert sind. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

▪ ohne zeitliche Begrenzung:

c) „**geboostert**“: dreifach gegen COVID-19 geimpfte Personen.

d) „**einfach oder zweifach geimpft und danach genesen (PCR-Test)**“: Personen, die nach einer einfachen oder zweifachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

e) „**genesen (Antikörpernachweis) und danach einfach oder zweifach geimpft**“: einfach oder zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der labor diagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

f) „**genesen (PCR-Test) und danach einfach oder zweifach geimpft**“: einfach oder zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

- 1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Meißen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

- 2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:
 - 2.1.1. Enge Kontaktpersonen: **Hausstandsangehörige** müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind
 1. Hausstandsangehörige, die seit

dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

2. zum Zeitpunkt des Kontaktes als immunisiert geltende Personen (1.5). Der Nachweis der Immunisierung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen. Trotz der Befreiung von der Absonderung sind als immunisiert geltende Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Ihnen wird dringlich empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren, mindestens einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden und als Fremdttestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) erfolgen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern.
- im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen, wenn sie nicht immunisiert sind (1.5).
- ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 3. oder 4. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die

Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden.

- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen haben ein Tagebuch zu führen, in dem der Verlauf von Symptomen festzuhalten ist. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Enge Kontaktpersonen und positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung

- der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.
 - 5.4 Liegen die Voraussetzungen der Nr. 5.3 nicht vor, ist die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe für Personen zulässig, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, wenn sie zuvor 48 Stunden symptomfrei sind und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 7. Tag durchgeführter PCR-Test zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

6. Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei Hausstandsangehörigen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag, an dem das Testergebnis des Quellfalls bekannt wurde bzw. die Symptome begannen. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Bei den weiteren durch das Gesundheitsamt abgesonderten engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontaktes zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Alle Schülerinnen und Schülern, die an ihrer Schule seriell (regelmäßig) getestet werden, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das gilt auch für Kinder in Kindergärten, Kinderkrippen und der Kindertagespflege, wenn in der Einrichtung eine serielle Testung von Kindern stattfindet. Kinder, die Einrichtungen ohne serielle Testung besuchen, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 7. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Bei Hausstandsangehörigen verlängert sich ihre Absonderungszeit als enge Kontaktperson nicht, wenn während der Absonderungs-



► Fortsetzung von Seite 7

- zeit innerhalb eines Hausstands eine weitere Person positiv getestet wird. Die Voraussetzung ist, dass die Kontaktperson keine Symptome entwickelt hat und nicht positiv getestet wurde.
- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Die Absonderung beginnt mit dem Auftreten von Symptomen bzw. ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde. Ab dem Tag danach wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test

negativ ausfällt und 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt 5.4.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen.

6.4 Alle Testungen zur Beendigung der Maßnahmen nach Nr. 6 müssen als Fremdttestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Auf-

sicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist.

Sofern eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgt, muss dieser die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 24. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 13. März 2022 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Landrats-

amt Meißen, Gesundheitsamt, Dresdner Straße 25 in Meißen, Raum 307 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Außerdem ist sie auf der Internetseite des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch E-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die D-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.de/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, 21. Januar 2022
Ralf Hänsel
Landrat

Sitzungskalender

- 10. Sitzung des Verwaltungsausschusses des Kreistages Meißen**
Donnerstag, 10. Februar 2022, 17 Uhr
Stiftung Soziale Projekte Meißen
Nossener Straße 46, 01662 Meißen
- 13. Sitzung des Kreistages Meißen**
Donnerstag, 3. März 2022, 16 Uhr
Stadthalle Stern Riesa
Großenhainer Straße 43, 01589 Riesa
- Weitere Informationen finden Interessierte im Ratsinformationssystem:
<https://ira-meissen.more-rubin1.de/>

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen, Kreisbauamt über die Erteilung einer Baugenehmigung

Gemäß § 70 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung wird die Erteilung folgender Baugenehmigung bekannt gemacht:

Aktenzeichen:

20301/630/632 .61-01418-21-01

Bauvorhaben:

Neubau Einfamilienwohnhaus mit Stellplatz

Bauort:

Weinböhlä, Dresdner Straße ~,
Gemarkung: Weinböhlä
Flurst.: 1393/107

Genehmigungsdatum:

18.01.2022

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen bzw. zur Niederschrift in der Außenstelle Großenhain des Landratsamtes, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch in v.g. Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41 in 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig eingelegt wird. Wird der Widerspruch in elektronischer Form beim Landratsamt Meißen eingelegt, so ist dieser durch E-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite www.kreis-meissen.de/15865.html zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Mit dieser Bekanntmachung gilt der Bescheid als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können die betroffenen Nachbarn in den Räumen des Landratsamtes Meißen, Kreisbauamt, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, während der nachgenannten Sprechzeiten einsehen. Um eine telefonische Anmeldung unter 03521 725-2502 wird gebeten.

Sprechzeiten Landratsamt Meißen

Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 und 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 und 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

Großenhain, 18. Januar 2022
Anke Schmidt
Amtsleiterin

Wasserverband Brockwitz-Rödern

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

- I. Die Haushaltssatzung 2022 des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern wird mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 2. Oktober 2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21. November 2016 in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Versammlung des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern in der Sitzung am 8. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

- im **Ergebnishaushalt** mit dem
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 42.845,00 EUR
 - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 42.845,00 EUR
 - **Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf 0,00 EUR**
 - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
 - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
 - **Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0,00 EUR**
 - **Gesamtergebnis auf 0,00 EUR**

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR

- **veranschlagtes Gesamtergebnis auf 0,00 EUR**

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 92.845,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 42.845,00 EUR
- **Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 50.000,00 EUR**
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR
- **Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR**
- **Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 50.000,00 EUR**
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 50.000,00 EUR
- **Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -50.000,00 EUR**

- **Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf 0,00 EUR** festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 8.500,00 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Die Aufwandsumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

Mitglieds-körperschaft	Aufwandsumlage 2022 (in EUR)
Coswig	4.031,19
Diera-Zehren mit OT	609,98
Ebersbach mit OT	499,08
Klipphausen mit OT	1.234,43
Meißen	5.410,28
Moritzburg	1.625,01
Niederau	757,06
Radebeul	6.528,99
Radeburg	1.415,26
Weinböhlä	1.998,72
Summe	24.110,00

(2) Die Aufwandsumlage 2022 wird in zwei Teilbeträgen zum 31.05.2022 und 30.11.2022 fällig.

Coswig, den 13. Januar 2022
Wasserverband Brockwitz-Rödern
Olaf Raschke
Verbandsvorsitzender

- II. Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 23. Dezember 2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

- III. Der Haushaltsplan 2022 wird in der Zeit vom **14. Februar 2022 bis 22. Februar 2022** in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern, Dresdner Straße 35, 01640 Coswig, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO
Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stände gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stände gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 19. Januar 2022
Olaf Raschke
Verbandsvorsitzender



Hinweise des Kreisentwicklungsamtes zur Nacherhebung von Eigenanteilen für Nutzer des Bereitstellungsverfahrens im Schuljahr 2021/22 und zum Antragsverfahren Schülerbeförderung im kommenden Schuljahr 2022/23 nach der Einführung des Bildungstickets und der 6. Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Seit 1. August 2021 gibt es das Bildungsticket als Basis der Schülerbeförderung in Sachsen. Was bedeutet das?

- Das Bildungsticket gibt es nur als Abonnement (mindestens zwölf zusammenhängende Monate) zum Preis von 15 Euro monatlich. Die Mindestbezugsdauer beträgt zwölf Monate. Näheres finden Sie unter www.dein-bildungsticket.de oder www.vg-meissen.de/tarife/angebote-fuer-schueler/bildungsticket.
- Berechtigt zum Erwerb sind alle Schülerinnen und Schüler von in Sachsen gelegenen allgemein- und berufsbildenden Schulen.
- Schüler berufsbildender Schulen dürfen dort keine duale Ausbildung absolvieren.
- Das Bildungsticket ist ganztags und ganzjährig alle Tage grundsätzlich im Verbundraum des Verkehrsverbundes am Schulort der Schülerinnen und Schüler in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln gültig.
- Ausnahme: liegen Schul- und Wohnort in unterschiedlichen Verbänden, kann der Verbundraum des Verkehrsverbundes am Wohnort gewählt werden.

Welche Auswirkungen hat das Bildungsticket auf die Schülerbeförderung im Landkreis Meißen?

- Das Bildungsticket ist künftig die Grundlage der Schülerbeförderung mit dem ÖPNV.
- Die Schülerbeförderungssatzung wurde durch Kreisratsbeschluss vom 1. Juli 2021 geändert.
- Für das Schuljahr 2021/2022 gelten Übergangsregelungen, welche der

Kreistag ebenfalls am 1. Juli 2021 beschlossen hat.

- Die geltende Satzung ist unter www.kreis-meissen.org/3826.html zu finden.

Inwieweit wurde die Schülerbeförderungssatzung dahingehend angepasst?

- Der Eigenanteil muss künftig für zwölf Monate gezahlt werden und steigt von 165 Euro (bzw. 148,50 Euro rabattierter Betrag) auf 180 Euro im Schuljahr.
- Die Rabattierung in Höhe von 10 Prozent des Eigenanteils bei Vorauszahlung entfällt.
- Ab dem am 1. August 2022 beginnenden Schuljahr 2022/23 entfällt das Bereitstellungsverfahren. Ein Bezug über das Landratsamt ist nicht mehr möglich. Dann müssen die Bildungstickets oder andere benötigte Fahrausweise durch die Sorgeberechtigten bzw. Schülerinnen und Schüler selbst durch Abschluss eines entsprechenden Abonnements bei einem Verkehrsunternehmen erworben werden.

Wie geht es weiter?

Nacherhebung von Eigenanteilen für Teilnehmer am Bereitstellungsverfahren:

- Ab 15. Februar 2022 beginnt die Nacherhebung von Eigenanteilen. Es wird die Differenz zwischen dem Vorauszahlungsbetrag in Höhe von 148,50 Euro und dem nach der Satzungsänderung gültigen Jahresbetrag des Eigenanteils in Höhe von 180 Euro erhoben. Der Nacherhebungsbetrag beträgt 31,50 Euro.

Bitte zahlen Sie nicht vorab, sondern warten Sie die Nacherhebungsbescheide ab. Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird Ihnen der Termin für den Einzug mitgeteilt.

Wie läuft das Antragsverfahren für das Schuljahr 2022/23?

1. Der Schüler erhält bereits Schülerbeförderung im Bereitstellungsverfahren, wird auch im Schuljahr 2022/23 dieselbe Schule besuchen und hat bereits einen elektronischen Fahrausweis (Chipkarte):

- Die Gültigkeit der Chipkarte erlischt automatisch mit Ablauf des 31. Juli 2022, soweit im Bescheid über die Schülerbeförderung kein früheres Datum festgelegt wurde.
- Die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schüler müssen selbstständig rechtzeitig ein Abonnement für das Bildungsticket bei einem Verkehrsunternehmen abschließen! Ein Bezug über das Landratsamt ist nicht mehr möglich.
- Es wird empfohlen, das Abonnement für das Bildungsticket bei dem Verkehrsunternehmen abzuschließen, welches bisher die Fahrkarten im Auftrag des Landratsamtes Meißen ausgegeben hat. Das ist in der Regel die Verkehrsgesellschaft Meißen mbH, Hafestraße 51 in 01662 Meißen.
- Nutzen Sie bitte für den Abonnementantrag vorzugsweise die elektronische Antragstellung www.vg-meissen.de/tarife/angebote-fuer-schueler/bildungsticket/. Es wird

dringend empfohlen, das Abonnement rechtzeitig (März/April 2022) zu beantragen.

2. Im Schuljahr 2022/23 wird erstmals Schülerbeförderung mit ÖPNV benötigt:

- Es ist rechtzeitig (März/April 2022) ein Abonnement bei einem Verkehrsunternehmen (in der Regel Verkehrsgesellschaft Meißen mbH, Hafestraße 51 in 01662 Meißen) zu beantragen und dabei vorzugsweise die elektronische Antragstellung www.vg-meissen.de/tarife/angebote-fuer-schueler/bildungsticket/ zu nutzen.
- Kann der notwendige Schulweg in zumutbarer Weise mit dem ÖPNV und Schulbussen mit Nutzung des selbst erworbenen Bildungstickets zurückgelegt werden, kann ein Antrag auf Schülerbeförderung entfallen. Als notwendig gilt ein Schulweg, welcher zwischen der meldeamtlich erfassten Hauptwohnung des Schülers und der nächstgelegenen öffentlichen Schule der entsprechenden Schulart entsteht.

3. Weder erstens noch zweitens treffen zu. Für welche Schüler ist zwingend fristgerecht ein Antrag auf Schülerbeförderung zu stellen?

- Der Schüler kann aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund eines fehlenden ÖPNV- und Schulbusangebotes den Schulweg nicht zumutbar bewältigen. Es ist ein Antrag auf Schülerspezialverkehr oder Antrag auf Einrichtung eines zumutbaren Beförderungsangebotes zu stellen.

Achtung: bei Nutzung des Spezialverkehrs ist kein Bildungsticket nötig!

- Der Schüler benötigt eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Schülerbeförderung zur Vorlage bei Behörden, insbesondere Sozialleistungsbehörden (Jobcenter, Wohngeldstelle u. a. im Rahmen der Bewilligung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets).
- Es soll ein Antrag auf Erlass der Eigenanteile für das Dritte und ggf. weitere Schulkinder der Familie gestellt werden. Hier muss für alle Schulkinder der Familie ein entsprechender Antrag vorab gestellt werden.
- Der Schüler benötigt nicht das gesamte Schuljahr (zwölf Monate) Schülerbeförderung und erreicht dadurch die zusammenhängende Mindestbezugsdauer von zwölf Monaten für das Bildungsticket nicht. Um die dann nötigen ermäßigten Monatskarten des Ausbildungsverkehrs abrechnen zu können, ist rechtzeitig ein Antrag auf Schülerbeförderung zu stellen.
- Wohnort und Schulort liegen in verschiedenen Verkehrsverbänden. Der Schüler kann den Schulweg nicht mit dem Bildungsticket eines Verkehrsverbundes bewältigen und benötigt zusätzliche Fahrausweise.

Bitte beachten Sie die in der Schülerbeförderungssatzung genannten Fristen für die Einreichung der Anträge. Die notwendigen Antragsformulare stehen ab Anfang März 2022 auf der Internetseite des Landkreises bereit.

Bekanntgabe einer standortbezogenen Vorprüfung des Landratsamtes Meißen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Große Kreisstadt Großenhain hat die Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) auf den Flurstücken 232 und 233 in der Gemarkung Rostig, Stadt Großenhain, in einer Größe von 2,1950 ha beantragt.

Das Landratsamt Meißen ist gemäß § 10 Absatz 5 SächsWaldG als untere Landwirtschaftsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Erstaufforstung ist ein Vorhaben nach Nummer 17.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG bedarf.

Das Vorhaben wurde anhand der vom Antragsteller nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG übermittelten Angaben gemäß § 7 Absatz 2 einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen.

Gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.8 aufgeführten Schutzkriterien befindet sich das Vorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Großen Röder. Damit liegt eine besondere örtliche Gegebenheit vor. Somit waren in der zweiten Stufe gemäß § 7 Absatz 2 S. 5 UVPG die in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen. Nach überschlägiger Prüfung hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar.

Meißen, 30. Dezember 2021
Andreas Herr
Beigeordneter

Die Untere Forstbehörde informiert aus aktuellem Anlass:

Borkenkäfer befinden sich momentan im Winterschlaf

Im vergangenen Jahr wurden im Privat- und Körperschaftswald des Landkreises Meißen circa 81.000 Festmeter Schadholz, insbesondere Borkenkäferholz, aufgearbeitet. Geschätzt stehen noch circa 10.000 Festmeter Borkenkäferholz im Wald.

Den Winter über befinden sich die Borkenkäfer unter der Rinde. Mit einem Flugbeginn der Käfer ist bei Temperaturen von etwa 20° C zu rechnen. Das Optimum fliegt zwischen 22° C und 26° C. Dann fliegen die Käfer aus und steuern ab Mitte/Ende April gezielt Bäume an, in die sie sich einbohren.

Starke und vitale Bäume können den Angriffen widerstehen, da sie durch einsetzenden Harzfluss den Käfer wieder ausstoßen. Geraten die Bäume durch andauerndes Wasserdefizit aber unter Stress, sind sie geschwächt und können den Käfern nicht mehr standhalten.

Die Winterzeit sollte genutzt werden, um das Käferholz aus dem Wald zu entfernen. Wichtig zu wissen ist, dass eine alleinige Entfernung des Totholzes das Problem nicht löst, denn von den

abgestorbenen Bäumen mit abgefallener Rinde geht keine Gefahr mehr aus.

Insbesondere sollten deshalb die Exemplare im Umkreis der abgestorbenen Bäume auf möglichen Befall kontrolliert werden. Mögliche Anhaltspunkte für einen Befall durch Borkenkäfer sind:

- kleine Bohrlöcher im Stamm
- braunes Bohrmehl um die Löcher und am Fuße des Stammes
- Spechteinhibe
- Verfärbungen in der Krone.

Diese Bäume gilt es bis Ende März 2022 zu entfernen, um einen erneuten Ausbruch und Neubefall im kommenden Frühjahr zu verhindern. Zu beachten ist weiterhin, dass befallene Bäume ohne eine direkte Behandlung (Entrinden, Insektizideinsatz) mindestens 500 Meter vom Waldrand entfernt gelagert werden müssen. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass stärkere Kronenreste (stärker als 7 cm Durchmesser ohne Rinde) nicht im Wald liegengelassen werden, da sie weiteres Brutmaterial für den Käfer bieten.

Da die händische Aufbereitung des Schadholzes ein hohes Verletzungsrisiko in sich birgt und entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie das unbedingte Tragen einer Schutzausrüstung voraussetzt, sollte geprüft werden, ob die beabsichtigte Maßnahme in Abstimmung mit benachbarten Waldbesitzern ggf. gemeinsam durch ein forstliches Unternehmen durchgeführt werden könnte.

Informationen und Hilfestellungen finden Sie im Waldbesitzer-Portal auf der Internetseite von Sachsenforst – www.sachsenforst.de. Über die dortige Forstersuche erhalten Sie die Kontaktdaten Ihres Beratungsförsters von Sachsenforst. Für forstrechtliche Fragen oder Fragen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Forstbehörde des Landkreises Meißen zur Verfügung (www.kreis-meissen.de).

In besonders dringenden Fällen ergehen zusätzlich noch forstaufsichtliche Hinweise durch die Untere Forstbehörde an die Waldbesitzer.

Albrecht
Sachgebietsleiter



Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Stadt Coswig (Az.: 20103/497/20-Ü)
Gemarkung Coswig: 592/10, 592/11, 613/11, 613/15, 677/1, 717/1, 717/2, 831, 880/19, 899, 906, 907/5, 907/8, 908, 909, 913, 917

Gemeinde Lommatzsch

Gemarkung Lommatzsch (Az.: 20103/326/21-B): 6/2, 7, 11, 12, 13, 14, 33/2, 35, 36, 47, 55, 57/2, 58, 59, 60, 61, 70, 72, 76, 78, 79, 80, 83, 85, 91/1, 93/1, 94/2, 94/a, 96, 97, 101, 104, 107, 115, 116, 121, 123, 124, 126, 127/1, 127/2, 130, 131, 132/4, 132/5, 132/6, 136/1, 137/1, 138/1, 139, 140, 141/2, 142/3, 143, 144, 145, 150, 151, 152, 154, 155, 162, 163, 164, 167/6, 167c, 167h, 168, 169, 171/1, 172/1, 176, 177, 178/3, 179/1, 179/3, 182, 183, 184, 185, 187/1, 194, 197, 200, 203, 209, 211, 212, 217, 219, 220, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 238, 239, 241, 242, 244, 245, 246, 249, 252, 253, 256/1, 256/2, 258, 259, 260, 261, 262, 266/1, 271, 275, 276, 279, 280, 284/1, 291, 294, 296, 299, 302/1, 302/2, 302a, 305, 309, 312, 315, 316, 317, 318, 320, 321, 341, 343, 345, 347, 348, 349, 357, 358, 359/1, 360, 369, 372, 373/2, 375, 377, 387, 426/2, 437, 438, 442, 443/2, 446/3, 452, 458/2, 458/4, 458/6, 460/3, 464/1, 464/4, 465/1, 465/2, 466, 467, 468, 469, 472/1, 473, 477, 478, 479, 482/4, 483/1, 485, 488, 489/2, 490/2, 498, 504/1, 504/7, 504/8, 504a, 504b, 504c, 504d, 504e, 504f, 504g, 504n, 504q, 505, 506, 507/2, 510, 511/21,

525/6, 525/11, 525/20, 525/21, 534/1, 535/5, 535/6, 536/2, 537/1, 537/3, 538, 539/1, 539/2, 539a, 541/1, 544/1, 547/5, 549/3, 549/5, 556/1, 557/1, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 568, 570/1, 573/1, 573/3, 573/4, 573b, 573c, 573d, 575/1, 585b, 586/2, 599/1, 600/2, 601/3, 606/1, 607/1, 608/1, 612, 614, 616, 617, 618, 646, 648/3, 650, 654, 656, 668, 669, 670/2, 672/3, 672/4, 674/3, 675/1, 675/2, 675/4, 681/2, 689, 690a, 695, 696, 698, 699, 700, 701/1, 702, 704, 705/2, 706/2, 706/3, 706/5, 706/6, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 723, 724, 725, 726, 727/2, 730/3, 733/1, 734, 739, 742a, 743a, 744/1, 745/3, 745/7, 746a, 755, 756, 757, 758, 760a, 767, 768a, 768b, 769, 772, 774, 775, 777, 779, 781/1, 788/2, 797/6, 802/4, 824/9, 828/9, 829/9, 829/14, 829/17, 830/3, 830/4, 830/5, 830/6, 830/7, 830/8, 831/7, 832, 834/7, 836/2, 838/5, 938, 939, 940, 941, 942/4, 942/5, 996/2, 1000/8, 1006/19, 1011/1, 1013/8, 1021, 1032/1, 1039/4, 1041/5, 1041/6, 1043/9, 1043/11, 1047/12, 1150/3, 1150/6, 1151/1, 1163, 1165, 1166, 1177, 1198/3, 1199, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1251/1, 1252/1, 1255, 1259/2, 1267/13, 1268, 1269, 1273/2, 1274, 1275, 1277, 1288/1, 1288/3, 1289, 1290/2, 1290/3, 1290/4, 1290/5, 1290/8
Gemarkung Petschwitz (Az.: 20103/700/21-B): 10/3, 10/4, 11, 15/1, 15/2, 20/5, 20/6, 21, 87, 151/2, 152/3, 153a, 154a, 156/2, 156/7, 156/8, 156b, 156c, 178/7, 180/1,

180/2, 180/4, 180/5, 180/7, 180/9, 180/10, 180/11, 180/12, 180b, 180c, 180f, 180h, 180i, 180k

Gemarkung Prossitz (Az.: 20103/798/21-B): 1/1, 6, 8, 9, 11/2, 11/4, 14, 15, 17, 19/1, 19/2, 20, 21/2, 21/4, 21/5, 21/8, 21/9, 22, 23, 24, 26, 31, 35, 41, 42, 128, 178

Stadt Radebeul

(20103/755/20-Ü)

Gemarkung Kötzschenbroda: 937a, 958/1, 958, 964/3, 970/3, 977/2, 989/3, 1073/3, 1073/11, 1112/7, 1112/9, 1112g, 1112/10, 1138f, 2696, 2697a, 2697b, 2697, 2698a, 2698b, 2701/1, 2703a, 2703h, 2703i, 2703k, 2713/1, 2720t, 2720u, 2720/12
Gemarkung Serkowitz: 430/1, 430/2

Art der Änderung

1. Zerlegung (Az.: 20103/755/20-Ü, 20103/497/20-Ü)
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers (Az.: 20103/755/20-Ü, 20103/497/20-Ü)
3. Berichtigung der Flächenangabe (Az.: 20103/755/20-Ü, 20103/497/20-Ü)
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
5. Veränderung der Lage
6. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG¹.

Die Änderung des Gebäudenachweises in den drei Gemarkungen der Gemeinde Lommatzsch erfolgte von Amts we-

gen durch Auswertung von Luftbilderzeugnissen. Die sich aus § 6 Abs. 3 SächsVermKatG² ergebenden Pflichten der Grundstückseigentümer bleiben davon unberührt.

Das Kreisvermessungsamt als untere Vermessungsbehörde ist nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG für die Führung der Daten des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **10.02.2022** bis zum **10.03.2022** im Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain in der Zeit

Mo. u. Fr. 7.30 – 12.00 Uhr
Di. 7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Do. 7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

im Raum 006 zur Einsichtnahme bereit. In Anbetracht der aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der Behörde für den Besucherverkehr zu beachten.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters ab dem 18.03.2022 als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter des Kreisvermessungsamtes während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntga-

be schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden Widerspruch erheben können. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de oder geosn@smi-sachsen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf den Internetseiten <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> und <https://www.geosn.sachsen.de/> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Großenhain, 18. Januar 2022
Ziemer
Sachgebietsleiter

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242).

² „Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.“

Kostenfreier Fördermittel- und Finanzierungssprechtage in der Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH

Die Sächsische AufbauBank (SAB) bietet am **3. März 2022** im Landkreis Meißen eine individuelle Beratung zu den Förderprogrammen des Freistaates Sachsen an. Die Beratung findet in den Räumen der WRM GmbH statt oder wird aufgrund der aktuellen Lage als Telefon-Termin zwischen **9:00 und 16:00 Uhr** angeboten.

Eine Anmeldung für Existenzgründer und Unternehmen ist telefonisch oder per E-Mail bei der WRM GmbH möglich. Bitte senden Sie uns zur Vorbereitung auf Ihr Gespräch die ausgefüllte Vorabinformation an post@wrm-gmbh.de zu.

Kontaktdaten & Information

E-Mail: post@wrm-gmbh.de
Telefon: 03521 47608-0
Anmeldefrist: 1. März 2022
Termin: 3. März 2022
Ort: WRM GmbH, Neugasse 39/40, 01662 Meißen

Vorabinformation:

www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html



WRM GmbH

Als zukunftsfähiger Arbeitgeber bieten wir Ihnen Sicherheit und mit der Möglichkeit zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung sowie Telearbeit eine optimale Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zielgerichtete Angebote zur Fortbildung, Personalentwicklung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement für unsere Beschäftigten runden unser Arbeitgeberprofil ab. Die wöchentliche Arbeitszeit von derzeit 39,5 Stunden reduziert sich ab dem 01.01.2023 auf 39 Stunden.

Im Gesundheitsamt des Landratsamtes Meißen ist folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Ärztliche Leitung des Sachgebietes Sozialpsychiatrischer Dienst (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung bis zur Entgeltgruppe 15 TVöD zzgl. einer Ärztezulage. Sofern Sie bereits in einem Beamtenverhältnis stehen, bieten wir Ihnen einen Dienstposten bis zur Besoldungsgruppe A 14 an.

Die ausführliche Ausschreibung finden Sie in unserem Karriereportal unter www.kreis-meissen.org/9158.html. Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte über unser Karriereportal oder unter hpa.bewerbungen@kreis-meissen.de ein.

Afrikanische Schweinepest

Die jeweils aktuellen Allgemeinverfügungen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Sachsen finden Interessierte auf der Website der Landesdirektion Sachsen unter Bekanntmachungen. Zum Redaktionsschluss des Amtsblattes des Landkreises Meißen (24. Januar 2022) waren die letzten aktuellen Allgemeinverfügungen zum Stand 19. Januar 2022:

https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=18700&art_param=810

https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=18702&art_param=810

Die kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes als interaktive Karte finden Interessierte hier: <https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer/index.html?map=a8dbe363-3fa4-4bb7-a609-be411786cbcd>.

Sternsinger besuchen das Landratsamt Meißen

Mit kräftigem Gesang begrüßten die Sternsinger mit den Heiligen Drei Königen Landrat Ralf Hänsel am Landratsamt und überbrachten am diesjährigen Dreikönigstag den traditionellen Segen. Landrat Ralf Hänsel freute sich über ihr Kommen und dankte den acht Mädchen und Jungen aus dem Franziskus-Kinder-

haus in Meißen für ihren begeisterten Einsatz. Das Landratsamt in der Brauhausstraße in Meißen war die letzte Station an diesem Tag für die bunte Truppe unter der Leitung von Maria Weinert. Unter dem Motto „Gesund werden – gesund bleiben“ sammelten die Kinder für ein Gesund-

heitsprojekt für Kinder in Afrika, das der Landrat gern unterstützte. Zum Schluss kam sogar die Sonne mit ihren wärmenden Strahlen hervor – die Kinder freuten sich darüber hinaus aber vor allem über einen großen Korb mit Leckereien.

Doris Käthner



Digitale Bildungskonferenz im Landkreis Meißen

Am 22. März 2022 lädt der Landkreis Meißen zur ersten digitalen Bildungskonferenz. Unter dem Motto „Bildung gemeinsam gestalten“ wird an dem Tag von 9 bis 13 Uhr das Thema Bildung in all seinen Facetten im Mittelpunkt stehen.

Nach der Eröffnung durch Landrat Ralf Hänsel wird Prof. Dr. Gerhard de Haan, Professor für Bildungs- und Zukunftsforschung, mit einem Impulsreferat starten. Anschließend wird es eine Zusammenfassung der sieben hybriden Workshops geben. Diese hatten



Hybrid-Workshop zur Bildungskonferenz Foto: Bildungsbüro

seit Anfang September 2021 stattgefunden, eine Teilnahme war sowohl in Präsenz als auch online möglich.

Die Themen der Workshops umspannten das lebenslange Lernen:

- Übergang Kita – Grundschule
- Bildung in der Schulzeit – in der Schule
- Bildung in der Schulzeit – außerhalb der Schule
- Übergang Schule – Beruf
- Berufsleben – Erwachsenenbildung

- Seniorenbildung, Nacherwerbsphase
- Bildungszukunftswerkstatt

Moderiert wird die Veranstaltung von Christian Kurzke, Studienleiter für gesellschaftspolitische Jugendbildung an der Evangelischen Akademie Sachsen. Weitere Informationen finden Interessierte online auf www.kreis-meissen.org/15735.html. Über diesen Link ist auch die Anmeldung zur Veranstaltung möglich.

Anja Schmiedgen-Pietsch

Wir benötigen Ihre Unterstützung – werden Sie Interviewer beim Zensus 2022!

2022 findet in Deutschland erneut der Zensus (Volkszählung) statt.

Für die Befragungen von Haushalten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre Tätigkeit beginnt zum Stichtag 15. Mai 2022 und dauert ca. 4 Wochen.

Für diese Tätigkeit erhalten Sie im März/April 2022 ausführliche Schulungen.

Sie sind zeitlich flexibel und erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit selbstverständlich eine **Aufwandsentschädigung**.

Sind Sie interessiert oder haben Fragen, dann wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Erhebungsstelle.

- Erhebungsstelle Radebeul: 0351 8311-982 zensus@radebeul.de
- Erhebungsstelle Meißen: 03521 463-158 zensus@stadt-meissen.de
- Erhebungsstelle Riesa: 03525 700-160 zensus@stadt-riesa.de

- Erhebungsstelle Großenhain: 03522 304-186 zensus@stadt.grossenhain.de www.grossenhain.de/statistik.html

Quarantäne- und Absonderungsregeln auf einen Blick Stand: 24.01.2022

Grundlegend gilt:

- Sie haben Symptome? Testen Sie sich, lassen Sie sich testen und/oder suchen Sie Ihren Hausarzt auf.
- Ein Absonderungsschreiben vom Gesundheitsamt erhalten nur PCR positiv getestete Personen. Dieses Schreiben gilt als Grundlage für die Erstellung eines Genesenennachweises. Direkte Kontaktpersonen (Hausstand) erhalten kein Schreiben, da die Absonderung für diese Personengruppe in der Allgemeinverfügung des Landkreises geregelt ist.
- Bewahren Sie alle Testergebnisse auf.



Landratsamt Meißen
Gesundheitsamt
Dresdner Straße 25
01662 Meißen
Corona-Hotline:
03834 3450065
Montag bis Freitag
8-12 Uhr + 14-18 Uhr
E-Mail:
corona@kreis-meissen.de

Ihr Test ist positiv! Was ist zu tun?

positiver Selbsttest (Laientest)

Sie lassen unverzüglich einen PCR-Test durchführen, begeben sich in häusliche Absonderung (Quarantäne) und meiden den Kontakt zu Ihren Hausstandsangehörigen. Ist der durchgeführte PCR-Test positiv – siehe PCR-Test. Ist der Test negativ, endet die Absonderung. Senden Sie den Nachweis an: corona@kreis-meissen.de

positiver Antigenschnelltest (durch fachkundiges Personal oder unter dessen Aufsicht durchgeführt)

Sie lassen unverzüglich einen PCR-Test durchführen und begeben sich mit Ihren Hausstandsangehörigen in Absonderung (Quarantäne). Ist der durchgeführte PCR-Test positiv, siehe PCR-Test. Ist der Test negativ, endet die Absonderung. Senden Sie den Nachweis an: corona@kreis-meissen.de

positiver PCR-Test

Sie und Ihre Hausstandsangehörigen begeben sich in häusliche Absonderung (Quarantäne).

Folgende Hausstandsangehörige müssen **nicht** in Quarantäne:
• Geboosterte (ohne zeitliche Begrenzung),
• geimpfte Genesene (ohne zeitliche Begrenzung),
• „frisch“ doppelt Geimpfte (ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfdosis bis 90 Tage danach),
• „frisch“ Genesene (ab dem 28. Tag nach dem PCR-Test bis 90 Tage danach).

Absonderung für Infizierte

Beendigung nach

sieben Tagen mit PCR-Test oder Schnelltest, wenn mindestens 48 Stunden symptomfrei.

sieben Tagen mit verpflichtendem PCR-Test, wenn mindestens 48 Stunden symptomfrei.

sieben Tagen mit PCR-Test oder Schnelltest, wenn mindestens 48 Stunden symptomfrei.

sieben Tagen mit PCR-Test oder Schnelltest, wenn mindestens 48 Stunden symptomfrei.

Absonderung für Hausstandsangehörige

Beendigung nach

sieben Tagen mit PCR-Test oder Schnelltest.

sieben Tagen mit PCR-Test oder Schnelltest.

fünf Tagen mit Schnelltest, wenn in der Schule regelmäßig getestet wird.

fünf Tagen mit Schnelltest, wenn in der Kita regelmäßig getestet wird. Ansonsten nach fünf Tagen mit PCR-Test oder nach sieben Tagen mit Schnelltest.

Allgemein gilt

Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, medizinischer Versorgung oder Eingliederungshilfe

Schülerinnen und Schüler

Kinder in Kita

Alle Testungen zur Beendigung der Absonderung/Quarantäne gelten nur als Fremdtestung, z. B. Teststellen, Apotheken. Ist dies nicht möglich, können Schülerinnen und Schüler sich in der Schule unter Aufsicht frei testen.

Ohne Testung gilt: Beendigung der Absonderung nach **zehn** Tagen, wenn mindestens 48 Stunden symptomfrei.

Ohne Testung gilt: Beendigung der Absonderung nach **zehn** Tagen.

Die vollständigen Bestimmungen der aktuellen Allgemeinverfügung finden Sie unter: www.kreis-meissen.org/15946.html



Zurückgeblättert im Archiv des Landkreises

Foto: Doris Käthner

Zurückgeblättert

Ereignisse im Landkreis Meißen vor zehn Jahren

Zehn Jahre – ist das eine kurze oder lange Zeit? Die Antwort wird für jeden unterschiedlich ausfallen: Rast das Leben an einem vorüber, überschlagen sich die Ereignisse oder schreitet es gemächlich Tag für Tag, Stunde für Stunde voran. Was den Landkreis Meißen vor einem Jahrzehnt bewegte – egal ob vor gefühlt kurzer oder langer Zeit – darüber berichtet diese Serie (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Gestöbert haben wir in diesem Rückblick in der Tagespresse und im Amtsblatt – dieses Mal für den Monat Februar 2012.

Wertstofftonnentest

Großenhain und Radeburg wurden für ein Jahr Teststädte für die Gelbe Tonne. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) verteilte die Tonnen in den

beiden Städten, um sich auf die geforderte gesetzliche Einführung der Wertstofftonne vorzubereiten.

Leere Kassen

Kürzen, sparen, streichen – manche Bürgermeister klagten Anfang 2012 mehr als sonst über leere Kassen. Hauptgrund für das Minus in der Kasse: Sinkende Finanzzuweisungen von Bund und Land.

Weltkulturerbe

Im Februar 2012 informierte die Stadt Meißen, dass sie gemeinsam mit der Porzellanmanufaktur und der Albrechtsburg eine Bewerbung zum UNESCO-Weltkulturerbe abgegeben hatte. Die Konkurrenten Meißen waren jedoch groß. Gelingt es der Stadt zehn Jahre später auf die Kandidatenliste zu kommen?

Erster Wirtschaftstag

„Verknüpfe dich!“ lautete das Motto zum ersten Wirtschaftstag des Landkreises

zu dem die Wirtschaftsförderung Region Meißen im Februar 2012 eingeladen hatte. Die Nachfrage war groß und die Plätze für 200 Zuhörerinnen und Zuhörer schnell vergeben.

Freude in Nossen

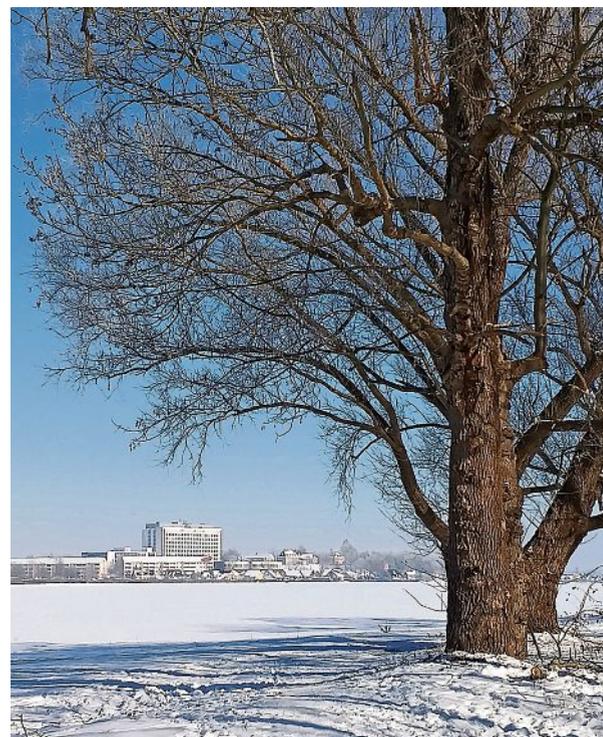
Mit einer guten Nachricht kam der damalige Staatssekretär Jan Mücke vor zehn Jahren an die Kreuzung der B 101/Hirschfelder/Wilsdruffer Straße in Nossen: Die Gelder für den Ausbau der maroden Bundesstraße von der Auffahrt der A 14 bis zur Pöppelmannbrücke in Nossen-Eula waren da.

Roboter hilft Ärzten

Im Riesaer Krankenhaus machte die Medizintechnik Fortschritte: Ein Roboter hilft seit Anfang des Jahres 2012 den Ärzten beim Operieren. Mit den Bewegungen seiner Finger kann der Chirurg zitterfrei kleine Instrumente steuern.

Zusammengestellt von
Doris Käthner

Unser Fotorätsel:



Beim letzten Fotorätsel war die Kirchturmspitze der Johanneskirche in Meißen zu sehen. 32 Personen wussten die richtige Antwort. Die Gutscheine für die Ölmühle Moog gehen nach Daubnitz in Lommatzsch und in die Max-Kamprath-Straße in Meißen. Herzlichen Glückwunsch und viel Freude im Hofladen!

Dieses Mal möchten wir von Ihnen wissen, welche Stadt im Landkreis mit welchem

markanten Gebäude hier zu sehen ist. Schreiben Sie die Lösung auf eine Postkarte und senden Sie diese bis zum 18. Februar 2022 an das Landratsamt Meißen, Büro Landrat, Kennwort: Fotorätsel, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Zwei Gewinner dürfen sich über jeweils einen 25 Euro-Gutschein für Bowling im Sportzentrum Olympia Riesa oder im Olympia Coswig freuen.

Foto: Landratsamt

AQUA NOSTRA eG.
Gersdorf 23 · 09661 Striegistal
Tel. 034322 - 404 23
Mail: info@aquanostra.de
Web: www.aquanostra.de

Stromlose Kläranlagen PKA ELSA · ECOFLO · CLEAR FOX
LAGUNA NOSTRA Schwimmteiche

Oase der Schönheit und Gesundheit
Inb. Sigrid Kleint

Schönheitsfarm

- » Meso-Gesichtslifting · Basischer Gesundheitstag
- » Ganzkörperbehandlungen » Detox-Körperentgiftung
- » Massagen » Kosmetik » Anti-Aging 50plus
- » Couperose- und Pigmentfleckenbehandlung

Antistress-Behandlung!
mit Kiefergelenkslockerung bei Wirbelsäulenbeschwerden bis nächstem Zahnknirschen
inkl. Körperentgiftung (ca. 2 Std. = 90 €)
Termine gleich jetzt nach telefonischer Vereinbarung.

Altitzschewig 9 · 01445 Radebeul · Tel. 0351/8 38 75 84
Montag-Freitag 9-18 Uhr u.n.V. 8-20 Uhr · Samstag n.V.
www.beautyfarm-kleint.de · info@beautyfarm-kleint.de

Türen wieder neu & modern in nur einem Tag!

- ✓ Türen nie mehr streichen
 - ✓ Modelle: Klassisch, Landhaus, Design
 - ✓ Ohne Rausreißen, Dreck & Lärm
- Weiterhin bieten wir an:**
- ✓ Verglasen von Türen und Fenstern
 - ✓ individuelle Einzelanfertigungen im Tischlereibereich



PORTAS-Fachbetrieb
Rund ums Haus Heinz Schwarzbach
Brauhausstr. 27 · 01662 Meißen

PORTAS
Europas Renovierer Nr. 1

☎ 03521 / 732937 • 🏠 www.heinz-schwarzbach.portas.de

Der Zweckverband informiert:

Schließtage im Jahr 2022

Die Wertstoffhöfe Groptitz und Gröbern sind 2022 betriebsbedingt am 5. Februar, 12. März, 30. April, 18. Juni, 20. August und 12. November geschlossen. Am 9. März sind die beiden Anlagen erst ab 13 Uhr geöffnet. Die anderen Wertstoffhöfe in Großenhain, Meißen, Nossen und Weinböhla sind von der Regelung nicht betroffen.

Gebührenbescheide 2022

Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Abschlagszahlungen für 2022 mit zwei Fälligkeiten:

- Region Meißen:
18. März und 9. September
- Region Riesa-Großenhain:
22. April und 7. Oktober

Der Zweckverband bittet um pünktliche Bezahlung.

Jeweils zirka drei Wochen nach Fälligkeit werden die Säumigen schriftlich gemahnt. Dafür gibt es eine

Mahngebühr von fünf Euro. Sollte auch dann nicht gezahlt werden, müssen Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung eingeleitet werden. Diese werden zwei Wochen nach dem Mahnschreiben schriftlich angekündigt. Einer der nächsten Schritte ist die Pfändung vor Ort.

Um dies zu verhindern, sollten Betroffene rechtzeitig in der Geschäftsstelle vorsprechen, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen, zum Beispiel Ratenzahlung.

Ein gutes Mittel, die Zahlungen nicht zu vergessen, ist das Abbuchten der Beträge vom Konto. Eine Einzugsermächtigung kann jederzeit erteilt und auch wieder entzogen werden. Ein Vordruck ist im Internet www.zaoe.de unter „Abfallberatung/Formulare/SEPA-Lastschriftmandat“ zu finden. Auch beim jeweiligen Geldinstitut kann eine entsprechende Ermächtigung erteilt werden.

Schadstoffe dürfen nicht einfach irgendwohin entsorgt werden! **DESHALB: Gebührenfreie Abgabe am Schadstoffmobil**

Im März und April tourt das Schadstoffmobil wieder durch den Landkreis Meißen. Als erste Termine sind der 26. Februar auf dem Wertstoffhof Großenhain und der 5. März auf dem Wertstoffhof Gröbern, jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, zu nennen.

Alle Termine sind im Internet unter www.zaoe.de und im Abfallkalender zu finden. Jede Annahmestelle kann genutzt werden, der Wohnort ist nicht ausschlaggebend.

Während der Sammlung werden haushaltstypische Problemabfälle bis zu einer Menge von maximal 30 Liter beziehungsweise 25 Kilogramm entgegengenommen. Zu den Terminen auf den Wertstoffhöfen können bis 60 Liter abgegeben werden.

Dazu zählen zum Beispiel Farb-, Lack- und Lösemittelreste, Spraydosen mit Restinhalten und Haushaltsreiniger. Flüssige Schadstoffe können nur in fest verschlossenen und beschrifteten Gefäßen abgegeben werden. Es erfolgt keine Annahme von radioaktiven Stoffen.

Behälter mit wasserlöslichen Anstrichstoffen gehören nicht zum Schadstoffmobil. Die Farbe sollte austrocknen und kann dann in den Restabfallbehälter; der leere Farbbehälter kommt in den Gelben Sack.

Schadstoffe dürfen nicht einfach an den Haltestandorten abgestellt werden, ohne auf das Mobil zu warten. Das ist untersagt, können doch Gefährdungen, durch zum Beispiel undichte Behälter, für Mensch und Tier nicht ausgeschlossen werden.

Im Herbst findet die zweite Schadstoffsammlung statt.



Geschäftsstelle des ZAOE
Telefon 0351 4040450
info@zaoe.de · www.zaoe.de



ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFT
OBERES ELBTAL

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe

Mund- und Nasenschutz im Wägecontainer

Gröbern

Mo 08:00 – 18:00 Uhr
Di – Fr 08:00 – 16:30 Uhr
Sa 08:00 – 12:00 Uhr

Groptitz

Mo, Fr 13:00 – 18:00 Uhr
Di – Do 08:00 – 16:30 Uhr
Sa 08:00 – 12:00 Uhr

Großenhain, Meißen, Nossen, Weinböhla

Mo, Mi, Fr 13:00 – 18:00 Uhr
Sa 08:00 – 12:00 Uhr

#AUSBILDUNGSKLARMACHEN! – Gesprächsangebote der Berufsberatung nutzen

Spätestens mit dem Halbjahreszeugnis stellt sich für zahlreiche Schulabgängerinnen und -abgänger im Landkreis Meißen die Frage, wie es beruflich oder schulisch ab Herbst 2022 weitergehen soll.

Die Berufsberaterinnen im kommunalen Jobcenter des Landkreises Meißen und der Agentur für Arbeit Riesa stehen Jugendlichen und deren Eltern nach wie vor für persönliche Gespräche nach vorheriger Terminvereinbarung gern zur Verfügung und sind per Telefon und E-Mail erreichbar.

In den kommenden Winterferien sind die Telefonhotlines wie folgt geschaltet:

Berufsberatung des Jobcenters im Landkreis Meißen: 03521 725-4640

Täglich von Montag bis Freitag von 9 bis 11.30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag jeweils am Nachmittag von 13 bis 17 Uhr.

E-Mail: JC.Berufsberatung@kreis-meissen.de

Berufsberatung der Agentur für Arbeit Riesa: 03525 711 213

Täglich von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie am Donnerstagnachmittag von 13 bis 18 Uhr.

Zusätzlich stehen an den Donnerstagen in den Winterferien, am 17. Februar 2022 und 24. Februar 2022, von 9 bis 16 Uhr zwei Berufsberaterinnen direkt und ohne vorherige Terminvereinbarung zur Verfügung, um auf alle Fragen rund um die Berufswahl zu beantworten.

E-Mail: Riesa.Berufsberatung@arbeitsagentur.de

Alle Jugendlichen und deren

Eltern sind herzlich aufgefordert, diese Beratungsangebote zu nutzen. Die Berufsberaterinnen entwickeln gemeinsam mit dem Jugendlichen Wege in den Beruf und unterstützen dabei, den ganz persönlichen Berufswunsch

zu realisieren oder suchen gemeinsam nach Alternativen. Sie kennen das Angebot an regionalen Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten, vermitteln konkrete Ausbildungsstellen, beantworten alle Fragen zu Berufs- und

Studieninhalten, geben Tipps für Bewerbung und Vorstellungsgespräch und helfen auch, falls es schulische Schwierigkeiten oder Probleme in der Ausbildung gibt. Über freie Ausbildungsplätze im Landkreis Meißen kann man sich unter anderem auf den Internetportalen www.air-meissen.de oder www.jobboerse.arbeitsagentur.de informieren.

#AUSBILDUNG KLARMACHEN!

NOCH KEINEN PLAN, WIE ES NACH DER SCHULE WEITERGEHEN SOLL?

Die Berufsberaterinnen der Agentur für Arbeit Riesa und des Jobcenters Landkreis Meißen sind für Dich da!



Die City-Card wirbt an vielen Auslagestellen für die Berufsberatung.

Foto: Landratsamt Meißen - Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Riesa

Nächste Veranstaltungen und Messen:

Leider haben sich gewohnte Veranstaltungsformate und Messen in Sachen Berufs- und Studienwahl wieder verschoben. Aktuell werden folgende Veranstaltungen vorbereitet:

Messe KarriereStart in Dresden vom 11. bis 13. März 2022 (Landkreis Meißen in Halle 4, Stand F2)

SCHAU REIN! - Woche der offenen Unternehmen vom 14. bis 19. März 2022
Anmeldung und Informationen unter www.schau-rein-sachsen.de

SCHAU REIN! - Tage im Landkreis Meißen

- 14. März – Riesa, Lommatzsch
- 15. März – Großenhain, Gröditz, Ebersbach
- 16. März – Meißen, Klipphausen, Nossen
- 17. März – Radeburg, Coswig/Radebeul

Jobcenter

Apart Küchen
holger fahrendorff

Ihre Leidenschaft ist kochen?

Unsere sind Küchen ...

Wir haben (messer)scharfe Ideen für Sie!

Alexander-Puschkin-Platz 4d · 01587 Riesa · Tel. (0 35 25) 875 33 50 · mail@apart-kuechenstudio.de · www.apart-kuechen.de

Warmbold Energie und Klima GmbH
Hamburger Ring 4, Klipphausen

WARMBOLD[®]
Energie & Klima

Telefon: +49 (035204) 39 46 80
www.warmboldteam.de

SUCHT

Interessiert an
einer Ausbildung?

Alle Angebote sind
hier zu finden:



HERRSCHER DER KABEL

**ZUR UNTERSTÜTZUNG UNSERES TEAMS SUCHEN WIR EINEN
SERVICETECHNIKER (M/W/D)**

Sie interessieren sich für eines unserer
Stellenangebote? Dann senden Sie Ihre
vollständigen Unterlagen an:

info@warmboldteam.de



Bewerbungen für die Ausbildungsangebote
können auch an die unten stehende Mail
gesendet werden:

info@warmboldteam.de



Das Team der Suchtberatungs- und -behandlungsstelle in Meißen

Foto: Diakonie Meißen

Bettenhaus Goldbach

01609 Röderaue/ OT Raden
Großenhainer Straße 10
Öffnungszeiten:
Montag 9 - 12 / 14 - 18 Uhr
Mittwoch 9 - 12 / 14 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr

01558 Großenhain
Beethovenallee 101
Öffnungszeiten:
Dienstag 9 - 13 Uhr
Donnerstag 14 - 18 Uhr

01662 Meißen
Großenhainer Straße 132
Öffnungszeiten:
Dienstag 14 - 18 Uhr
Donnerstag 9 - 13 Uhr

Tel.: 035263 / 12 03 86
www.bettenhaus-goldbach.de

Betten: Goldbach!
QUALITÄT HANDELFERTIG

Entdecken Sie das sächsische Elbland einmal anders!

Permanent-Tasche
tragfähig
2,95 €

Regenschirm
limitierte Auflage
19,95 €

Hier erhältlich: DDV Lokale Meißen · Radebeul · Riesa

DDV Elbland GmbH, Elbstraße 7, 01662 Meißen

So erreichen Sie Ihre Ansprechpartner für das Amtsblatt:

Tel. (0 35 21) 41 04 55 20
Fax (0 35 21) 41 04 55 22

E-Mail: tp.meissen@ddv-mediengruppe.de

Fachübergreifende
Gemeinschaftspraxis in Meißen
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine (m/w/d)

Medizinische Fachangestellte
(oder verwandte Berufe)

Voll- oder Teilzeit möglich,
tarifliche Vergütung.

IHRE BEWERBUNG
senden Sie uns bitte unter:

Chiffre A-5942514
DDV-Lokal
01662 Meißen · Elbstraße 7

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160

WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm
www.wm-aw.de

Die Gemeinde Diera-Zehren sucht:
AMTSLEITER und **SACHBEARBEITER BAUAMT** (m/w/d)
Mehr unter www.diera-zehren.de

PLANUNG FERTIGUNG MONTAGE
Wintergärten • Terrassendächer • Haustüren • Fenster



BAUELEMENTE HELLMIG
Walther-Wolff-Straße 5
01855 Sebnitz
Telefon 035971 57483
www.bauelemente-hellmig.de

Suchtberatung im Landkreis Meißen

Die Suchtberatung im Landkreis Meißen wird durch die Diakonie Meißen im Auftrag des Landkreises realisiert. Um die Angebote der Suchtberatungs- und -behandlungsstellen (SBB) nutzen zu können, bedarf es Mut und Zeit: Mut, um den Anruf zu einer ersten Terminvereinbarung zu tätigen oder vor Ort Kontakt aufzunehmen. Mut, sich mit seinen Fragen, seinem Konsum, seiner individuellen Problematik jemandem vorerst völlig Fremden zu öffnen. Auch mehr Wissen kann Mut machen, daher informieren wir im Gespräch mit Mandy Forst, Leiterin der Beratungsstelle in Meißen und der Außenstelle in Radebeul, über die Suchtberatung im Landkreis.

Wie viele Beratungsstellen gibt es und wo sind sie zu finden?

Im Landkreis Meißen sind zwei Suchtberatungs- und -behandlungsstellen in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Meißen gGmbH tätig

- die SBB Meißen mit der Hauptstelle in Meißen, der Außenstelle in Radebeul und den Außensprechstunden in Coswig und Nossen
- die SBB Riesa mit der Hauptstelle in Riesa, der Au-

ßenstelle in Großenhain und der Außensprechstunde in Gröditz

Die Öffnungszeiten und Kontaktdaten finden Interessierte auf www.diakonie-meissen.de unter der Rubrik „Ich suche Hilfe“ – „Beratungsdienste“ – „Suchtberatung und -behandlung“.

Welche Leistungen bieten Sie an?

Im Rahmen der Grundversorgung für den Landkreis bieten die SBB Hilfe an mit:

- Suchtberatung im Einzelgespräch
- Angehörigenberatung
- Vorbereitung und Vermittlung in Entgiftung und Entwöhnungsbehandlung
- Ambulante Nachsorge
- Vermittlung in Selbsthilfegruppen und andere Beratungsangebote
- Gruppenangebote
- Krisenintervention
- Mitwirkung bei Suchtprävention und multiplikatoren-sche Arbeit

Darüber hinaus existiert in der Justizvollzugsanstalt Zeithain eine Suchtberatung, die ein Beratungsangebot im Strafvollzug entsprechend der Grundversorgung vorhält. Weiterhin bieten die Suchtberatungsstellen Beratung zur Vorbereitung der Wiedererlangung der Fahrer-

laubnis (MPU) an und eine Ambulante Rehabilitation für alkohol- und medikamenten-abhängige Personen an (siehe Infokasten).

Wer kann zu Ihnen in die Beratung kommen?

Die Angebote der Suchtberatungs- und -behandlungsstelle stehen allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Vorrangig melden sich Personen, die ein Problem mit Suchtmittelkonsum oder süchtigen Verhaltensweisen bei sich festgestellt haben oder Personen, die mit einem Betroffenen Kontakt haben und diesen unterstützen wollen. Dies können Kollegen, Nachbarn oder Angehörige sein. Es melden sich auch Personen, die Informationen zum Umgang mit Menschen mit einer Suchtproblematik wünschen oder eine Multiplikatoren-schulung durchführen möchten.

Was macht die Beratung aus?

Grundsätzlich ist die Beratung vertraulich, kostenfrei, konfessionsunabhängig und auf Wunsch anonym. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht. Es bedarf keiner Überweisung, keiner Chipkarte der Krankenkasse

weiter Seite 17 ►

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

www.krematorium-meissen.de

Meißen	Nossener Str. 38	0 35 21/45 20 77
Krematorium	Durchwahl	0 35 21/45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	03 52 42/7 10 06
Weinböhla	Hauptstr. 15	03 52 43/3 29 63
Radebeul	Meißner Str. 134	03 51/8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	0 35 25/73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	0 35 22/50 91 01



KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft

► Fortsetzung von Seite 16

oder Ähnlichem. Es kann jedoch sein, dass Menschen mit viel äußerem Druck, einem Gerichtsbeschluss, einer klaren Aufforderung seitens einer Behörde, eines Arztes, der Familie zu uns in die Beratung kommen.

Zeit benötigt es, da wir uns Zeit für Beratungsgespräche nehmen und nehmen dürfen. Zeit für eine differenzierte Diagnostik, für die Auseinandersetzung mit der individuellen oft sehr umfänglichen Problematik – dem Leben der Menschen, die sich uns anvertrauen. Zeit, um ggf. in weitere Hilfen zu vermitteln. Zeit, um Menschen auf ihrem Weg der Auseinandersetzung mit ihrer Thematik zu begleiten.

Macht dies anfänglich den Betroffenen Angst – so kommt auf dem Weg der Auseinandersetzung oft auch Freude, Erleichterung und Lust zum Weiterarbeiten auf.

Wie stark ist die Nachfrage und sind Tendenzen bei der Zahl der Beratungen zu beobachten?

Im Bereich Riesa-Großenhain kommen im Durchschnitt 470 Personen pro Jahr in die Beratung. Lediglich rund 15 Prozent kommen nur zu einem Termin. Der größte Teil nimmt mehrere Beratungstermine wahr und wird längere Zeit betreut. Insbesondere Personen, die nach einer Entwöhnungsbehandlung in der SBB nachbetreut werden, kommen mit bis zu 20 Terminen zu uns. Im jährlichen Durchschnitt stehen uns ca. 2.000 Einzelberatungstermine im Bereich Riesa und Großenhain zur Verfügung.

Die SBB Meißen mit ihren Anlaufstellen betreute durchschnittlich 500 Klienten pro Jahr. Hier sind es bei rund 14 Prozent der Klienten nur Einmalkontakte. Damit ist zu verzeichnen, dass Klienten sich weitestgehend auf ein intensiveres Arbeiten in der SBB und das Nutzen der Angebote des Suchthilfesystems einlassen.

Die Zahl der Beratungen und Betreuungen ist vergleichsweise stabil, da die Kapazitäten in der Suchtberatungs- und -behandlungsstellen seit Jahren ungefähr gleichgeblieben und wir auch seit Jahren ausgelastet sind. Daher kommt es immer mal wieder zu Wartezeiten, wenn Termine nachgefragt werden.

Gibt es „Auffälligkeiten“ hinsichtlich der Alters- oder Geschlechterverteilung?

Grundsätzlich kann eine Suchtproblematik jeden und jede betreffen unabhängig von Alter und Geschlecht. In die Beratung wegen eigenem Suchtmittelkonsum kommen mehrheitlich Männer. Als Angehörige melden sich mehrheitlich Frauen. Das Alter der zu beratenden Personen liegt zwischen 14 und 80 Jahren. Einen problematischen Umgang mit illegalen Drogen haben häufig Menschen bis 35 Jahre. Menschen mit einer Alkoholproblematik sind durchschnittlich älter, da die Einsicht in die eigene Problematik erst nach längerem Konsum auffällt.

Welche Süchte treten auf, in welcher Häufigkeit?

Die Volksdroge und Beratungsanliegen Nummer Eins ist in rund 60 Prozent aller Fälle Alkohol. Ein Drittel der Beratungsgespräche erfolgt im Zusammenhang mit illegalen Drogen, hier besonders Crystal und Cannabis. Bei dieser Konsumenten-Gruppe ist eine gehäufte Komorbidität in Form von Doppeldiagnosen und besonderer Schädigung im psychischen, somatischen und sozialen Bereich unübersehbar. Damit ist hier ein besonders hoher Beratungs- und Arbeitsaufwand unabdingbar. Weiterhin kommen Personen

zu uns, die einen problematischen Umgang im Glücksspielverhalten, exzessiven Medienkonsum oder Essstörungen aufweisen. Auch Medikamenten- und Tabakkonsum sind Beratungsthemen.

Können Sie von Erfolgen berichten?

An dieser Stelle wird oft erwartet, dass wir von Menschen berichten, die „es geschafft haben“ oder Erfolg in Zahlen ausdrücken. Doch geht das – woran messen wir Erfolg?

Ich erlebe es als Erfolg, wenn sich ein Mensch traut, mit uns in Kontakt zu gehen und nach einem ersten Gespräch wiederzukommen. Wenn Menschen sich öffnen, sich mit ihrer Problematik auseinandersetzen, einen Veränderungsprozess wagen. Die Suchterkrankung ist eine chronische Erkrankung, die bleibt. Wenn Betroffene sich mit dieser Erkrankung auseinandersetzen, diese rational und emotional verstehen lernen, alternative Strategien erarbeiten, die den Einsatz „ihres Suchtmittels“ nicht mehr erforderlich machen.

„Einfach aufhören“ ist da nicht möglich – es ist intensive Arbeit an sich erforderlich, damit ein abstinentes Leben vorstellbar und letztlich lebbar wird. Und in diesem heißt es durchgängig weiter zu arbeiten, wachsam und achtsam zu sein, um nicht in alte Verhaltensstra-

tegien zurückzufallen. Wenn dafür Betroffene Energie, Kraft, Mut aufbringen – dann können diese von ihrem ERFOLG sprechen. Die Veränderung, der Verzicht ist deren Erfolg.

Sie pflegen eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern?

Unerlässlich für eine gelingende Arbeit im Sinne der Klienten ist eine engmaschige Vernetzung mit den im Landkreis befindlichen Einrichtungen, Angeboten und Fachgremien.

Wir kooperieren basierend auf einer langjährigen Arbeit vor Ort mit den Mitarbeitern des Jobcenters, Kreisjugendamtes, Gesundheitsamtes – hier sehr intensiv mit der Suchtkoordinatorin, Trägern der Jugendhilfe, dem Sozialpsychiatrischem Dienst (SpDi), Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen, Schulsozialarbeit, Streetwork, Kontakt- und Anlaufstellen für Suchtmittelgebrauchenden Menschen und deren Angehörige (KAM), Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Bewährungshilfe, mit stationären Einrichtungen, niedergelassenen Ärzten, Selbsthilfegruppen, der Agentur für Arbeit – um nur einige zu benennen. Auch die Kooperation mit trägerinternen Beratungsangeboten, wie Migrationshilfe, Kirchenbezirkssozialarbeit oder Freiwilligenzentrale, sind wichtig in der

täglichen Arbeit. Wir lernen immer wieder neue Angebote kennen und zu nutzen. Unsere Klienten dürfen sich auch hier der Einhaltung der Schweigepflicht sicher sein.

Haben Sie für das Jahr 2022 besondere Vorhaben?

Seit 1991 sind unsere Suchtberatungs- und -behandlungsstellen durchgängig durch den Landkreis Meißen mit der Grundversorgung Suchtkranker in der Versorgungsregion beauftragt. Wir sind für dieses Vertrauen in unsere fachliche Kompetenz sehr dankbar. In den Jahren waren und sind wir – in Rückkoppelung mit den Fachgremien des Landkreises – bestrebt, unsere Arbeitsansätze und Angebote den aktuellen Bedarfen anzupassen und rechtzeitig auf sich abzeichnende Tendenzen zu reagieren. Dies haben wir uns auch für das kommende Jahr vorgenommen. Fest eingeplant ist unsere Beteiligung an Aktionen im Rahmen der Aktionswoche Alkohol (14. bis 22. Mai 2022) sowie die Beteiligung an dem für den 8. Juli 2022 geplanten 6. Fachtag (SCHEIN)WELT Sucht 2022 des Landkreises Meißen.

Wir danken für das Gespräch.

Anja Schmiedgen-Pietsch

Ausgewählte Zusatzleistungen der Suchtberatungs- und -behandlungsstellen

Beratung für suchtmittel-auffällige Verkehrsteilnehmer – Stichwort MPU:

Beratungen erfolgen als Einzelkontakt und in Informationsveranstaltungen. Es geht immer darum, das Verhalten, das zum Entzug des Führerscheines geführt hat, zu überdenken und Konsequenzen für die Zukunft umzusetzen. Die Aufgabe der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung ist eine Klärung der Fahrtauglichkeit im praktischen Verzicht in Bezug auf Suchtmittel zu prognostizieren. Ohne eine Auseinandersetzung mit der eigenen Suchtmittelproblematik und einer Verhaltensänderung, die von dem Teilnehmer nachweisbar sein muss, ist eine Wiedererlangung des Führerscheines kaum möglich. Die

umfängliche Beratung über mehrere Sitzungen ist eine der Mindestvoraussetzungen neben regelmäßigen Labortests durch eine dafür anerkannte Stelle. Häufig bedarf es jedoch einer Behandlung und längeren Abstinenzzeit, die nachzuweisen ist. Es hängt von verschiedenen Faktoren ab, welchen Weg suchtmittel-auffällige Verkehrsteilnehmer bedürfen. Dies wird in einer ersten Beratung geprüft und erläutert.

Ambulante Rehabilitation:

Suchtkranke, die langfristig zufrieden abstinent leben möchten, benötigen eine längerfristige Therapie. Wer berufstätig ist und familiäre Verpflichtungen hat, kann meist keine stationäre Therapie für drei bis vier Monate in einer Kli-

nik in Anspruch nehmen. Die Lösung ist eine ambulante Therapie (Rehabilitation) in der Umgebung. In wöchentlichen Einzel- und Gruppengesprächen erlernen die Rehabilitanden unter therapeutischer Anleitung individuelle Alternativen zum Suchtmittelgebrauch. Die ambulante Rehabilitation wird von der Rentenversicherung oder den Krankenkassen finanziert. Die Suchtberatungsstellen der Diakonie haben die Zulassung zur Durchführung einer Ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker bei Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit.

Externe Suchtberatung für Inhaftierte der Justizvollzugsanstalt Zeithain:

Ein großer Teil der Inhaf-

tierten hat Suchtprobleme, die letztlich auch zu Straftaten geführt haben. Die Suchtberaterinnen und -berater der Diakonie Meißen sind unabhängig und unterliegen der Schweigepflicht, auch gegenüber der Justizvollzugsanstalt. Das heißt sie sind „extern“ und nicht Bedienstete der JVA. Ziel der externen Suchtberatung ist es, einen vertrauensvollen Raum zu bieten, um sich mit dem eigenen süchtigen Verhalten auseinanderzusetzen, dies zu verändern, Behandlung in Anspruch zu nehmen, um in Zukunft suchtmittelfrei zu leben und straffrei zu bleiben. Die Angebote und Vorgehensweisen in der externen Suchtberatung sind mit denen der Suchtberatungs- und behandlungsstellen identisch.

Mit Bus und Bahn in den Schnee

VVO-Wintersportbroschüre mit Infos zu Loipen, Wanderungen und Anreise

Ob mit dem Ski- und WanderExpress RE19 der DB Regio oder mit den Regionalbussen des Regionalverkehrs Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (RVSOE): Die Hänge und Loipen des Osterzgebirges sind auch aus dem Landkreis Meißen in kurzer Zeit bequem erreichbar, ohne Stau und Parkplatzsuche. Der Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) hat eine Broschüre für Freunde des Wintersports herausgegeben. Auf fast 30 Seiten fasst „Mit Bus und Bahn bequem zum Wintersport“ alle wichtigen Informationen für den Ausflug in den Schnee zusammen. „Neben den wichtigsten Fahrplänen enthält das Heft auch Informationen zu günstigen Tickets und zum Ticketkauf“, erläutert Ga-



Der RE19 bei Geising

Foto: Oliver Neitzel

brütle Clauss, Marketingleiterin beim VVO. „Zur einfachen Orientierung haben wir eine übersichtliche Karte mit Loipen und Wanderwegen rund um Altenberg, Geising, Bärenfels und Holzhau integriert.“ Besonders praktisch für die Anreise sind die Tageskarten im VVO: „Es gibt sie für Einzelreisende, ab 60 Jahren mit Ermäßigung, für Familien und kleine Gruppen“, betont Gabriele Clauss. „So sind fünf Personen mit der

Kleingruppenkarte für 6,30 Euro pro Nase den ganzen Tag unterwegs.“ Pro Person sind dazu ein Paar Ski, ein Snowboard oder ein Rodelschlitten immer inklusive. Der Wintersport-Planer ist in allen Servicezentren der Verkehrsunternehmen im Verbund, in der VVO-Mobilitätszentrale, unter www.vvo-online.de/wintersport und telefonisch unter 0351 8526555 kostenfrei erhältlich. VVO

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21
01662 Meißen
☎ 03521 725-0
presse@kreis-meissen.de
www.kreis-meissen.de

Verlag:
DDV Elbland GmbH
Elbstraße 7, 01662 Meißen
☎ 03521 41045513

Verantwortliche:
▪ für amtliche Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung und Informationen aus dem Landkreis: Landrat Ralf Hänsel

▪ andere redaktionelle Beiträge: Petra Gürtler, DDV Elbland GmbH
▪ Anzeigen: Carsten Dietmann, DDV Sachsen GmbH

Anzeigenannahme:
☎ 03521 41045513

Druck: Dresdner Verlagshaus Druck GmbH
Meinholdstraße 2
01129 Dresden

Auflage: 110 000 Expl.
Verteilung: Medienvertrieb Meißen GmbH/
Medienvertrieb Riesa-Großenhain GmbH

Das Amtsblatt für den Landkreis Meißen erscheint monatlich und ist auch auf der Website des Landkreises Meißen unter www.kreis-meissen.de hinterlegt. Nächster Erscheinungstermin ist der 9. März 2022. Redaktionsschluss ist am 21. Februar 2022.

Bei Bedarf kann ein Sonderamtsblatt erscheinen. Dieses enthält ausschließlich Bekanntmachungen.

Das Sonderamtsblatt wird an den Standorten der Kreisverwaltung sowie in den Rathäusern der Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen öffentlich ausgelegt und kann dort abgeholt werden. Zusätzlich steht das Sonderamtsblatt auf der Website des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.de) unter Aktuelles – Amtsblatt des Landkreises Meißen als pdf-Dokument zum Download bereit.



DER UMWELT ZULIEBE:

Heizen Sie mit unserem klimaneutralen Premium-Heizöl

Umweltprämie* für Ihre nächste Heizöl-Bestellung:

50 Liter Heizöl bei Bestellung von 1.500 Liter klimaneutralem VARO-Premium-Heizöl

Unsere Verkaufsbüros:

Meißen ☎ 0 35 21 - 70 000
Riesa ☎ 0 35 25 - 740 445
Großenhain ☎ 0 35 22 - 52 95 850

* gültig bis 08.03.2022, bei Bestellung bitte Kennwort SZ-Anzeige verwenden, nur einmal einzulösen pro Lieferstelle, keine Barauszahlung

www.varo-direct.de

VARO



Ihre neue Markise muss GEFEIERT werden! Gültig bis 20.03.2022

Entscheiden Sie sich für eine **MARKISE IHRER WAHL*** und wir spendieren Ihnen ein hochwertiges **PARTY-GRILLPAKET!**

JETZT Beratungstermin vereinbaren!

*ausgenommen sind Fallarmmarkisen und SZ-Auktionen

INKLUSIVE Essen & Getränke für Ihre Familie und 10 Gäste



riesige Auswahl an Läufern

modern bis klassisch-elegant, viele Dessins und trendige Farben.

Kettelservice & Wunschmaß erhältlich



dekorative Vorhänge & Gardinen

große Auswahl an Stoffen in verschiedenen Dessins, Größen und Farben.

Unser Service für Sie:

- Verlegen Ihres Bodenbelages
- Gardinen Maßanfertigung
- Montage von Sonnen- und Insektenschutz
- Farb-und Stilberatung
- Maler-und Tapezierarbeiten
- Aufpolstern Ihrer Lieblingsstücke



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Berghausstraße 9
01662 Meißen

Telefon: 0 35 21/72 80 718
www.teppich-schmidt.de

Öffnungszeiten

Montag – Samstag:
09.00 – 18.00 Uhr



KÜCHEN-NEUHEITEN 2022?

Bei uns verfügbar!



Sichern Sie sich noch bis Ende
Februar die Preise von 2021!



Wir freuen
uns auf Sie!

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 09.00-18.00 Uhr
Sa. 09.00-14.00 Uhr

01689 Weinböhla
Ehrlichtweg 3-9

✉ kontakt@huelsbusch.com
f/moebelhuelsbusch/

www.huelsbusch.com